

# Neue Quellen zur Vorgeschichte der Jesuitenuniversität Breslau

von  
Norbert Conrads

In der Entwicklungsgeschichte der deutschen Universitäten nimmt das historische Schlesien bekanntlich dadurch eine Sonderstellung ein, daß es erst spät zu einer eigenen Landesuniversität kam.<sup>1</sup> Diese universitätsgeschichtliche Verspätung hat vielfältige Ursachen, die vor allem in der politischen und konfessionellen Geschichte des Landes zu suchen sind. Sie kontrastiert auffallend mit seinem beachtlichen Bildungsniveau, für das es im Bürgertum und Adel der frühen Neuzeit, im Späthumanismus und Barock eindrucksvolle Belege gibt.<sup>2</sup> Es fehlte zwar nicht an Gründungsversuchen von Universitäten, wohl aber an jener politischen Kraft und Unabhängigkeit, mit der jedes absolute Landesfürstentum des Alten Reiches von einiger Bedeutung sich eigene Landeshochschulen schuf.<sup>3</sup>

Es scheint, als habe die Folge gescheiterter Gründungsversuche in diesem Land allmählich einen solchen Erwartungsdruck angestaut, daß jeder neuerliche Versuch zu einem Politikum ersten Ranges werden mußte. Wie hätte eine schlesische Universität im 17. Jahrhundert beschaffen sein sollen, wenn sie sowohl den Bildungsbedürfnissen des konfessionell geteilten Landes als auch den ständischen Wünschen nach größerer Eigenständigkeit und nicht zuletzt den politischen Vorstellungen des katholischen, habsburgischen Landesherrn gerecht werden sollte? Jeder Versuch mußte die latenten und offenen Interessenkonflikte aktivieren. Wenn sich die Kräfte nicht bündeln ließen, konnten sie sich gegenseitig blockieren. Das wurde das Dilemma der unvollendeten Breslauer Universitätsstiftung von 1702. Erst in der Zeit der Humboldtschen Uni-

1) Ludwig Petry, dem dieser Beitrag zum 80. Geburtstag gewidmet ist, hat oft die Bedingungen und Konsequenzen dieser Besonderheit beschrieben. L. Petry: Geistesleben des Ostens im Spiegel der Breslauer Universitätsgeschichte, in: ders.: Dem Osten zugewandt. Gesammelte Aufsätze zur schlesischen Geschichte, hrsg. von N. Conrads und J. J. Menzel, Sigmaringen 1983, S. 403–428.

2) M. P. Fleischer: Späthumanismus in Schlesien. Ausgewählte Aufsätze (Silesia. Publikationen der Stiftung Kulturwerk Schlesien, Folge 32), München 1984; H. Schöffler: Deutsches Geistesleben zwischen Reformation und Aufklärung von Martin Opitz zu Christian Wolff, Frankfurt a. M. 1956; Geschichte Schlesiens, hrsg. von der Historischen Kommission für Schlesien, Bd. 2: Die Habsburgerzeit 1526–1740, hrsg. von L. Petry und J. J. Menzel, Darmstadt 1973, mit dem Abschnitt „Literatur und Geistesleben“, S. 181–229, von H. Heckel und H. M. Meyer.

3) Vgl. die Vorträge der Wolfenbütteler Tagung von 1976: Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit, hrsg. von P. Baumgart und N. Hammerstein (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 4), Nendeln 1978.

versitätsreform konnte mit der Reform und Aufstockung der Breslauer Universität 1811 das inzwischen preußisch gewordene Schlesien an die allgemeine Entwicklung anschließen. Ein Kompromiß wurde möglich, der zur ersten paritätischen Universität Preußens führte.<sup>4</sup>

Ein Jahrhundert später hat die moderne Universität Breslau 1911 stolz Bilanz ziehen können.<sup>5</sup> Die damals herausgegebene Universitätsgeschichte sollte aber auch die einzige bleiben, die, gemessen an Anspruch und Umfang, ihrem Thema gerecht wurde.<sup>6</sup> Wenige Jahrzehnte später hat diese Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität das Schicksal des deutschen Schlesien teilen müssen.

Das abrupte Ende der Universität Breslau 1945 und ihr polnischer Neuaufbau im selben Jahr sollten Anlaß genug sein, für die ganze Breslauer Universitätsgeschichte von 1702 bis 1945 eine erste umfassende Gesamtdarstellung zu versuchen.<sup>7</sup> Ihr müßte zunächst eine Erfassung von Quellen und Literatur vorangehen, welche dafür die Grundlagen schafft.<sup>8</sup> Dazu würde auch ein noch immer fehlendes Urkundenbuch der Universität Breslau gehören, um die wichtigsten Quellen ihrer Geschichte zugänglich zu machen.<sup>9</sup>

Das vor einem Jahrzehnt von Józef Drozd veröffentlichte Archivinventar der Universität Breslau hat Möglichkeiten und Grenzen eines solchen Vorhabens aufgezeigt.<sup>10</sup> Nur für die zweite und zweifellos bedeutsamere Hälfte ihrer Geschichte sind die Akten der Universität erhalten. Für das erste Jahrhundert, die Zeit der Leopoldinischen Teiluniversität 1702–1811, haben sich durch Kriegsverluste die Forschungsmöglichkeiten noch einmal verschlechtert. Ihr

4) E. Kleineidam: Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Breslau 1811–1945, Köln 1961.

5) Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Universität Breslau, hrsg. von G. Kaufmann, 2 Bde., Breslau 1911.

6) G. Kaufmann: Geschichte der Universität Breslau 1811–1911 (Teil 1 der in Anm. 5 genannten Festschrift), Breslau 1911.

7) Die polnische Darstellung des Breslauer Kunsthistorikers Henryk Dziurla 1975, von der 1976 eine englische Fassung erschien, ist vor allem eine kunstgeschichtliche Arbeit von großer Objektivität. H. Dziurla: University of Wrocław, Breslau 1976.

8) Eine wertvolle Hilfe dafür ist die Bibliographie der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau, die Irmtrud Peters erstellt hat und die durchaus auch Titel zur Geschichte der Jesuitenuniversität enthält, in: Jb. der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau 6 (1961), S. 150–192.

9) Die Vorarbeiten zu einem solchen Urkundenbuch haben an der Universität Stuttgart begonnen.

10) J. Drozd: Inwentarz akt uniwersytetu Wroclawskiego 1811–1945 [Verzeichnis der Akten der Universität Breslau 1811–1945], Breslau 1977. Wenig aufschlußreich ist H. Wendt: Das Breslauer Universitätsarchiv, in: Schlesische Geschichtsblätter 1934, Nr. 1–2, S. 1–4.

Herrn Kollegen Henryk Dziurla, Breslau, danke ich für den wertvollen Hinweis, daß die originale Stiftungsurkunde der Leopoldinischen Universität vom 21. 10. 1702 erhalten ist. Sie befindet sich in der Handschriftenabteilung der Biblioteka Uniwersytecka Wrocław.

Archiv bleibt verloren und kann auch durch andere Überlieferungen nur noch fragmentarisch ersetzt werden.

Von der Neuordnung des schlesischen Archiv- und Bibliothekswesens als Folge der schlesischen Säkularisation von 1810 wurde zwar die alte Bibliothek der Leopoldina, nicht aber deren Archiv erfaßt.<sup>11</sup> Das Archiv der Leopoldina blieb in der Obhut des letzten Universitätsbibliothekars von 1811, des Professors Anton Lorenz Jungnitz, dessen Erben es wie Privatbesitz behandelten. Es gelangte nach Jungnitz' Tod 1831 zur Versteigerung, wobei der Kustos des neuen Provinzialarchivs das Archivrepertorium der Leopoldina und einen großen Teil der Prozeßakten ankaupte, um sie später dem Provinzialarchiv zu schenken.<sup>12</sup> Bereits damals ging also das eigentliche Archiv verloren, „ein Verlust für die Culturgeschichte“ des 17. und 18. Jahrhunderts, den bereits Joseph Hubert Reinkens beklagte.<sup>13</sup> So haben sich die älteren Darstellungen der Frühgeschichte der Breslauer Universität mit anderen und zufälligen Überlieferungen des Breslauer Stadtarchivs, der Bibliothek von St. Bernhardin in Breslau sowie von Schloß Fürstenstein behelfen müssen.<sup>14</sup> Als in diesem Jahrhundert Hermann Hoffmann seine Publikationstätigkeit über die schlesischen Jesuitenkollegien begann, schien es lange, als dürfe man von ihm die angekündigte Geschichte der Breslauer Jesuiten und ihrer Universität erwarten.<sup>15</sup> Sie blieb ungeschrieben, und was sein erhaltener Nachlaß an Konzepten bergen mag, läßt sich vorerst nicht beantworten. Zu Hoffmanns Verdiensten gehört jedenfalls der Nachweis, wieviel Wertvolles zur schlesischen Bildungsgeschichte die erhaltenen Literae Annuae und andere Ordensschriften in Prag, Wien und Rom enthalten.<sup>16</sup>

11) J. Jungnitz: Professor Anton Lorenz Jungnitz, in: *Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens* 45 (1911), S. 159–200, hier S. 187f.

12) Diesen Vorgang schildert J. Reinkens: *Die Universität zu Breslau vor der Vereinigung der Frankfurter Viadrina und der Leopoldina*. Festschrift der katholisch-theologischen Fakultät, Breslau 1861, Vorrede. Erstaunlich ist, daß sich Joseph Jungnitz in der in Anm. 11 genannten Biographie dazu nicht äußert.

13) Reinkens, ebenda.

14) Neben der in Anm. 12 genannten Arbeit von J. Reinkens sind zu nennen: H. Wuttke: *Die Versuche der Gründung einer Universität in Schlesien*. Aus den schlesischen Provinzial-Blättern besonders abgedruckt, Breslau 1841; F. Andreae: *Geschichte der Jesuitenuniversität*, in: *Die Universität zu Breslau*. Im Auftrag von Rektor und Senat zur zweihundertjährigen Wiederkehr der Grundsteinlegung des Universitätsbaus, hrsg. von F. Andreae und A. Grisebach, Berlin 1928, S. 5–26.

15) Der 1972 in Leipzig verstorbene Kirchenhistoriker berichtet in seinen Lebenserinnerungen anschaulich von seinen Plänen und Forschungen. Das Werk enthält auch ein Schriftenverzeichnis Hoffmanns mit seinen die Jesuiten betreffenden Publikationen. H. Hoffmann: *Im Dienste des Friedens*. Lebenserinnerungen eines katholischen Europäers, Stuttgart 1970, S. 263ff.

16) Jüngste Nachweise bei K. A. F. Fischer: *Jesuiten in Breslau*. Quellen zur Geschichte der Breslauer Jesuitenakademie und Jesuitenuniversität 1640–1755, in: *Archiv für schlesische Kirchengeschichte* 38 (1980), S. 121–174.

Dennoch bleibt die Quellenlage zur Breslauer Jesuitenuniversität kärglich. So muß es als überraschende Bereicherung gelten, wenn an ganz unvermuteter Stelle ein neuer Quellenfund zur Gründungsgeschichte der Jesuitenuniversität bekannt wird, von dem anschließend berichtet werden soll. Er ist geeignet, neue Erkenntnisse und neue Fragen in die Frühgeschichte der Breslauer Universität einzubringen.

Bei einer routinemäßigen Durchsicht der Handschriftenbestände der Göttinger Universitätsbibliothek stieß der Verfasser im Handschriftenverzeichnis auf den Vermerk: *Reichshofs-raths Kirchner Gründliche Gegenremonstration auf die vom Magistrat zu Breslau wider die Aufrichtung einer Universität . . . geführte unerhebliche Motiven, nach 1695.*<sup>17</sup> Der Einblick in das Original zeigte, daß es sich tatsächlich um ein umfangreiches Gutachten zugunsten der geplanten Universität Breslau handelte, das bisher gänzlich unbeachtet und folglich für die Forschung unbekannt geblieben war.

Daß hier kein Exemplar aus dem alten Archiv der Leopoldina vorlag, läßt sich zeigen. Alles spricht dafür, daß dieses Dokument direkt aus Wien stammte bzw. dort kopiert worden war. Das schließt nicht aus, daß es auch in Breslau ein weiteres Exemplar gegeben haben mag. Reinkens, der noch das Repertorium des verlorenen Leopoldinaarchivs benutzen konnte, fand darin seinerzeit ein Stück registriert „Universtitatem Leopoldinam oppugnantia argumenta refutantur Ao. 1696“, wußte diesen Hinweis aber nicht recht zu deuten.<sup>18</sup> Jedenfalls paßt diese Angabe recht gut auf vorliegenden Fund. Refutatio ist ziemlich gleichbedeutend mit Gegenremonstration, also Widerlegung von Argumenten.

Die Handschrift ist eine Kopie von Schreiberhand, 44 Blatt in Folioformat, eingebunden in einen Sammelband mit ganz anderen juristischen Abhandlungen unterschiedlicher Provenienz. Sie hat weder eine Anrede noch trägt sie eine Unterschrift oder Datierung, die über ihre Entstehung Auskunft geben könnte. Erst nachträglich hat eine andere Hand einen Randvermerk über Verfasser und Anlaß hinzugefügt: *Diese Schrift ist denen Herren Patribus Societatis Jesu zu Gefallen auff Veranlassung des Pater Wolffens von Herrn Reichshoffrath Kirchnern aufgesetzt worden.* Später tauchten Zweifel an dieser Angabe auf, sie wurde durchgestrichen und dann erneut durch ein doppelt unterstrichenen *ita est* bekräftigt.

Diese Zuschreibung verrät einiges an Hintergrundwissen, denn die beiden genannten Namen kommen im Text nicht vor. Bei Pater Wolff handelt es sich um den prominenten Jesuiten Friedrich Wolff von Lüdinghausen, der dem

17) Es ist das schon längst gedruckte Verzeichnis der Handschriften im Preußischen Staate I, Hannover 1, Göttingen 1, Berlin 1893, S. 530.

18) Reinkens (wie Anm. 12), S. 59.

18. Jahrhundert als „weltbekannt“ galt.<sup>19</sup> Als Rektor des Jesuitenkollegs Breslau hatte er es 1695 unternommen, am kaiserlichen Hof die Umwandlung des Kollegs in den Rang einer Universität zu betreiben. Mit Recht gilt er als der „intellectuelle Gründer der Breslauer Leopoldina“.<sup>20</sup> Der Name des Reichshofrats Michael Achaz von Kirchner begegnet aber hier erstmals in Zusammenhang mit der Breslauer Universitätsplanung. Auch er ist als kaiserlicher Jurist und Diplomat bekannt.<sup>21</sup>

Doch zunächst interessiert die Geschichte der Göttinger Handschrift selbst. Sie wurde bereits 1744 von der Göttinger Bibliothek aus dem Nachlaß des 1740 verstorbenen Assessors am Reichskammergericht Georg Melchior von Ludolf erworben.<sup>22</sup> Ludolf hatte für seine Spruchstätigkeit am Reichskammergericht, aber auch für seine Arbeit als juristischer Schriftsteller und Ausbilder eine sehr umfangreiche Sammlung von „Deductiones Juris“ zusammengetragen, die wegen ihres Reichtums und ihrer Sachkenntnis als „eine Ergänzung des Archivs des Reichskammergerichts in Wetzlar“ angesehen werden darf.<sup>23</sup> Von ihm selbst noch wurde diese Sammlung so geordnet und eingebunden, wie sie heute erhalten ist.<sup>24</sup> Der Handschriftenvergleich belegt überdies, daß zwar nicht das vorliegende Gutachten selbst, wohl aber die erwähnte Zuschrift an Kirchner von Ludolfs Hand stammt.<sup>25</sup> Wer dann noch einmal Zweifel an der Zuschreibung bekam und warum, läßt sich nicht beantworten.

Ludolfs Zuschreibung des Gutachtens über die Universität Breslau an Reichshofrat Kirchner hat hohe Glaubwürdigkeit. Beide müssen sich gut gekannt haben. Etwa gleichen Alters, hatten die beiden Thüringer zur selben Zeit in Jena studiert und waren Anfang der neunziger Jahre als Rat bzw. Sekre-

19) Großes vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste (Zedler), Bd. 58, 1748, Sp. 686f. Über Friedrich Wolff v. Lüdinghausen (1645–1708) vgl. jetzt J. Köhler, Artikel Lüdinghausen gen. Wolff, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 15, 1987, S. 457ff. mit Literatur.

20) Reinkens (wie Anm. 12), S. 36.

21) Über Michael Achaz (seit 1707 Reichsfreiherr) von Kirchner, der als kaiserlicher Bevollmächtigter bei den Friedensverhandlungen in Utrecht und später auf dem Reichstag zu Regensburg hervortrat, vgl. O. v. Gschließer: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942, S. 332ff. Von Beziehungen der Familie Kirchner nach Schlesien handelt D. v. Velsen: Die Gegenreformation in den Fürstentümern Liegnitz – Brieg – Wohlau, ihre Vorgeschichte und ihre staatsrechtlichen Grundlagen, Leipzig 1931, S. 93f.

22) Über Georg Melchior von Ludolf (1667–1740) vgl. Eisenhart, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 19, 1884, S. 390–393.

23) So in der Beschreibung seiner Sammlung in: Verzeichnis der Handschriften (wie Anm. 17), S. 528.

24) Für bereitwillig erteilte Auskünfte danke ich dem Leiter der Göttinger Handschriftenabteilung, Herrn Dr. H. Rohlfing.

25) Ludolfs Handschrift bietet leider ein durchaus wechselndes Bild, stimmt aber in diesem Fall sehr mit einem eigenhändigen Brief von 1701 überein.

tär gemeinsam am kleinen Hof von Sachsen-Eisenach tätig.<sup>26</sup> Sie werden sich auch später nicht gänzlich aus den Augen verloren haben, als beide zu Kollegen an den höchsten Reichsgerichten wurden, der eine am Reichskammergericht, der andere am Reichshofrat. Gelegenheit zur Begegnung und zur Übergabe des Gutachtens bestand öfters, etwa bei Ludolfs langem Aufenthalt in Wien 1701.<sup>27</sup>

Damit ist es gar nicht mehr erforderlich, nach weiteren Wegen der Übermittlung zu suchen, wie sie sich über die langjährige gemeinsame Bekanntschaft Ludolfs und Kirchners zu Reichshofrat Nikolaus Christoph Freiherr von Lyncker angeboten hätten.<sup>28</sup>

Nun stellt sich zunächst die Frage, ob und inwieweit der Reichshofrat als Behörde für die Planung der Universität Breslau zuständig war. Die Privilegierung von Universitäten gehörte zu den kaiserlichen Reservatrechten, weshalb nicht das Reichskammergericht, wohl aber der Reichshofrat mit der Formulierung und Begutachtung von Universitätsprivilegien befaßt war.<sup>29</sup>

Die einschlägigen Reichshofratsakten enthalten aber nach bisheriger Kenntnis keinen Hinweis auf die Breslauer Universität<sup>30</sup>, denn für sie war die Böhmisches Hofkanzlei zuständig, wie auch aus der Ausfertigung der Stiftungsurkunde von 1702 ersichtlich ist.<sup>31</sup> Hingegen ist eine Amtshilfe des Reichshofrats an die Böhmisches Hofkanzlei in Wien anzunehmen, vor allem aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Universitäten des Reiches.

Eine andere Frage ist, ob nicht die Verfasserschaft Kirchners aus zeitlichen Gründen auszuschließen ist. Der Protestant Kirchner benutzte eine diplomatische Mission nach Wien, um sich hier auf eigene Initiative um eine Reichshofratsanstellung zu bemühen. Da keine der lutherischen Planstellen frei war, folgte er umgehend dem Rat des Reichshofratspräsidenten, trat zum katholischen Glauben über und erhielt am 23. Oktober 1696 die kaiserliche Bestallung als Reichshofrat. Die förmliche Introduzierung erfolgte sogar erst am 7. Okto-

26) Kirchner studierte ab 1680 mehrere Jahre in Jena, Ludolf ab 1682. Beide dürften hier Hörer des Professors Nikolaus Christoph von Lyncker gewesen sein (des späteren Reichshofrats), der ihnen vielleicht auch die Anstellung am Hof von Sachsen-Eisenach vermittelte.

27) Eisenhart, Artikel Ludolf (wie Anm. 22), S. 392.

28) Über Nikolaus Christoph (seit 1700 Freiherr) von Lyncker (1643–1726) vgl. v. Gschließer (wie Anm. 21), S. 366ff. Der mit Ludolf befreundete Lyncker gehörte zu den Gegnern Kirchners in Wien.

29) H. Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966, S. 67; v. Gschließer (wie Anm. 21), S. 21. Danach umfassen die Reichshofratsakten betreffend Universitätsprivilegien über 200 Faszikel.

30) Eigene Nachforschungen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Bestand Reichshofrat, Confirmationes privilegiorum, lat. Expedition, Akademien, verliefen ebenso negativ wie eine nochmalige schriftlich erbetene Durchsicht der Protokolle des Reichshofrats für 1695 und 1696.

31) Reinkens (wie Anm. 12), S. 128ff.

ber 1697.<sup>32</sup> Eine inhaltliche Analyse des Gutachtens ergibt, daß es erst nach dem 29. Oktober 1695 und wahrscheinlich vor dem 9. Juli 1696 verfaßt wurde.<sup>33</sup> Da das Gutachten aber unter Benutzung Wiener Akten geschrieben wurde, müßte sich Kirchner schon Monate vor seiner Bestallung in Wien aufgehalten haben und für kaiserliche Behörden tätig geworden sein.<sup>34</sup> Von dieser Voraussetzung muß man weiter ausgehen, es sei denn, die so zuverlässig erscheinende Marginalie Ludolfs beruhte auf einem Irrtum. Anwärter für den Reichshofrat wurden vor ihrer Anstellung durch eine Proberelation und ein Spezialexamen geprüft. Darin mußte der Kandidat „auf Grund von spruchreifen Akten ohne fremde Hilfe ein schriftliches Referat über den betreffenden Fall ausarbeiten“.<sup>35</sup> Man muß es offen lassen, ob die aktuelle Breslauer Universitätsfrage ein geeignetes Thema für einen Reichshofratsanwärter war.

Und es ergibt sich die neue Frage, ob Ludolfs Angabe, die Schrift sei *auff Veranlassung des Pater Wolffens* entstanden, nicht doch für einen gezielten Auftrag spricht. Er konnte für Kirchner einen doppelten Zweck erfüllen, nämlich sich als sachkundiger Jurist zu empfehlen und zugleich seine neuerworbene Katholizität unter Beweis zu stellen. Beide Aufgaben werden vom Verfasser der Gegenremonstration ebenso erfüllt wie der sachliche Auftrag, den Plan zu einer Universität in Breslau gegen alle Unterstellungen und Widerstände des Breslauer Rates zu verteidigen.

Dabei ergeben sich aus dem Text heraus einige Beobachtungen über den Verfasser, die durchaus im Einklang mit den bisherigen Überlegungen stehen.

Die Gegenremonstration kann nur in Wien entstanden sein, denn hier lagen die Breslauer Anträge vor, hatte man Einsicht in die früheren Aktenvorgänge und ebenso in die Privilegien und Verhandlungen anderer Universitäten. Deshalb konnte der Verfasser *den Herrn Breslauern* vorwerfen, sie argumentieren *contra acta und besseres Wissen*. In der Regel beschränkt sich aber der Verfasser darauf, aus den beiden vom Breslauer Rat in Wien 1695 vorgelegten Schriften eine Anzahl *rubrizierter Gegensätze* herauszugreifen, die er dann durch Nach-

32) v. Gschließer (wie Anm. 21), S. 332.

33) Die unten abgedruckte Gegenremonstration zitiert wiederholt aus einer Denkschrift des Breslauer Rates, die am 29. Oktober präsentiert worden war. Es fehlt aber jeder Hinweis auf die anschließende Entwicklung, etwa auf die Anwesenheit einer Breslauer Verhandlungsdelegation in Wien vom 23. November 1695 bis 31. Juli 1696. Indem das Dekret der Böhmisches Hofkanzlei vom 6. Juli 1696 eine Entscheidung über die Breslauer Universitätsgründung aufschob, war es zumindest ein Teilerfolg für die Breslauer Opposition.

34) Eine nochmalige Anfrage im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien und eine Überprüfung des in Frage kommenden Faszikels 29 der Verfassungsakten des Reichshofrats ergab keinen Aufschluß über Kirchners Ankunft in Wien und das Datum seiner Konversion. Die Akten Kirchners setzen erst mit seinem Schreiben vom 6. September 1696 ein. Der ganze Tenor der Gegenremonstration spricht aber sogar für eine Abfassung noch im November 1695. Für freundlich erteilte Auskünfte danke ich Herrn Dr. Leopold Auer, Wien.

35) v. Gschließer (wie Anm. 21), S. 72f.

weis innerer Widersprüche, durch Verweise auf andere Beispiele oder oft genug durch den Hinweis auf die *gesunde Vernunft* abfertigt. Nur gelegentlich beruft er sich auf eigene Aktenkenntnis. Das wird am deutlichsten bei der von ihm zitierten kaiserlichen Resolution vom 4. Oktober 1644, deren Datum bislang noch unbekannt war.<sup>36</sup> Auch die Belege aus den Altdorfer Universitätsprivilegien mögen aus Akten stammen.<sup>37</sup> Man muß andererseits einschränken, daß die in Wien zweifellos vorhandenen Unterlagen keineswegs gründlich benutzt wurden. Gerade die Kenntnis der Breslauer Verhältnisse wirkt angelesen. Es mag mitteldeutscher Sprachgebrauch sein, vom *Direktor* eines Gymnasiums zu sprechen. Aber an der Spitze des Breslauer Elisabethgymnasiums stand ein „Rektor“.<sup>38</sup> Ein jesuitischer Autor hätte auch nicht das Jahr 1644 als Jahr der Einführung der Jesuiten in Breslau bezeichnet. Die Einführung war bereits 1638 erfolgt und so erfolgreich, daß diese Mission schon 1639 den Rang einer Residenz erhielt.<sup>39</sup> Geradezu verwirrend ist die Reflexion zu Abschnitt 6, wo von einer Entscheidung König Ferdinands IV. über den zukünftigen Sitz des Breslauer Jesuitenkollegiums gesprochen wird.<sup>40</sup> Nachdem der Linzer Rezeß 1645 noch eine Übersiedlung der Jesuiten auf die Breslauer Sandinsel vorgesehen hatte, habe König Ferdinand IV. das Kollegium wieder *aus der Vorstadt* in die Stadt hinein *transferiert*. Eine solche Mitteilung ist nicht nur völlig neu, sondern erscheint geradezu ungläubwürdig. Sie geht von der Annahme aus, daß der Linzer Rezeß auch durchgeführt worden sei. Der Verfasser kann sich offenbar nicht vorstellen, daß diese kaiserliche Resolution an den Widrigkeiten der Breslauer Verhältnisse gescheitert war. Denn weder gelang es 1645, die Augustinerchorherren aus dem Sandstift zu verdrängen, noch 1648 die Franziskaner aus dem Dorotheenkloster der Innenstadt. Vielmehr haben die Jesuiten ihren provisorischen Sitz in der kaiserlichen Münze und bei St. Agnes nie geräumt. Es entfiel also jede Grundlage einer Rücktransferierung.

Es läßt sich jedoch zeigen, daß gerade dieser bisher gänzlich unbekanntes Hinweis auf König Ferdinand IV. auf Wiener Hintergrundwissen basiert. Es wird leichthin übersehen, daß der oberste Landesherr Schlesiens, der böhmische König, nicht immer mit dem Kaiser identisch war. Der nie zum Kaisertum gelangte junge Sohn Ferdinands III. war als Ferdinand IV. von 1646 bis 1654 böhmischer König und folglich auch *de jure* für die schlesischen Jesuiten zuständig.<sup>41</sup> Ferdinand IV. hat solche Verpflichtungen aber auch ernsthaft wahrgenommen. Das Jesuitenkollegium von Schweidnitz verehrte ihn als seinen

36) Vgl. unten Anm. 100.

37) Vgl. unten S. 395f.

38) Der Vf. nennt Thomas Sagittarius einen Direktor, Anm. 79.

39) Vgl. unten S. 397.

40) Vgl. unten S. 397–399.

41) Selbst das Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, hrsg. von K. Bosl, Bd. 2, München 1974, übergeht König Ferdinand IV. (1633–1654) völlig und spricht von Leopold I. als Nachfolger Ferdinands III.

wichtigsten Förderer.<sup>42</sup> Mit ihm mußten also die Verhandlungen von 1651 und 1653 geführt worden sein, von denen an versteckter Stelle berichtet wird.<sup>43</sup> Die Entscheidung fiel, als 1653 *fortiter actum est pro Burgo apud Sacram Caesaream Majestatem*.<sup>44</sup> Aber volles Licht bringen erst in Rom erhaltene Akten, in denen ein Dekret der Böhmisches Hofkanzlei enthalten ist, das bei einem Scheitern der Verhandlungen über das Dorotheenkloster die Übergabe der kaiserlichen Burg an die Jesuiten zusagt. Dieses „kaiserliche“ Dekret König Ferdinands IV. vom 15. Mai 1653 wurde für die weitere Entwicklung des Jesuitenkollegiums in Breslau von hoher Bedeutung und ist ein offenbar geheim gehaltener erster Schritt hin zur Übergabe (1659) und Schenkung (1670) der Burg an die Jesuiten.<sup>45</sup> Ein nicht ganz mit der Entwicklung vertrauter

42) Mehrere Belege dafür bei H. Hoffmann: Die Jesuiten in Schweidnitz, Schweidnitz 1930, S. 42ff. und öfter.

43) C. Knobloch: De Vratislaviae arce Caesarea, in: Jahresbericht über das königliche katholische St. Matthias-Gymnasium zu Breslau für das Schuljahr 1869–1870, Breslau 1870, S. I–XXIV.

44) Ebenda, S. VIII.

45) Das Reskript der Böhmisches Hofkanzlei datiert aus Regensburg, wo sich der Hof wegen des damaligen Reichstages aufhielt. Wegen seiner Bedeutung für die Breslauer Stadtgeschichte verdient es, hier abgedruckt zu werden. Für die freundliche Vermittlung des folgenden Textes danke ich Herrn Prof. Dr. Joachim Köhler, Tübingen. Die Vorlage stammt aus dem Archivum Romanum Societatis Jesu, Boh. 199, fol. 175:

*Copia Decreti Caesarei de loco Collegii Vratislaviensis: Von der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn undt Böhaimb Königlichen Mayestät unsers allergnädigsten Herren wegen, dem würdigen Herren P. Andreae Schambogen, Provinciali per Bohemiam Societatis Jesu, zum Beschaid anzudeuten, allerhöchst besagt Ihr Kayserliche undt Königliche Mayestät hetten ihr gehorsamist referiren undt vortragen lassen, waß bey deroselben er wegen Beförderung der Foundation deß Collegii Societatis Jesu zu Breslaw demütigst angebracht undt gebeten. Wan nun allerhöchst besagt Ihr Kayserliche undt Königliche Mayestät allergnädigst endtlich resolviret, umb der Ehre Gotteß, Aufnamb der heyiligen catholischen Religion undt Befürderung der studirenden Jugendt willen, förderlich solche Foundation alda zu Breßlaw werckstellig machen zu lassen, auch zu diesem Ende an ihr Eminenz Herren Cardinal Colonna zu Rom gnädigst rescribiret, bey jetzt alda bevorstehenden General Capitel der Franciscanorum minorum conventualium sich möglichst zu interponieren, damit Ihr Kayserliche undt Königliche Mayestät zu Handen von selbigen Orden daß Closter zu St. Dorothea zue Breslaw gegen gebührender anderwertiger Satisfaction resigniret undt überlassen werden möchte. Worauff Ihr Kayserliche undt Königliche Mayestät auch ehist nachrichtsame Antwort erwarten. Aufm Fall aber, daß es wider Verhoffen mit dem Closter zu St. Dorothea nicht vonstatten gehen solte undt sie in Rom dessen Gewüßheit haben würden, so versprechen sodan Ihr Kayserliche undt Königliche Mayestät ipso facto undt alsobalden zu Beförderung dieses Ihr so hoch angelegenen Wercks der löblichen Societet zu diesem Collegio Ihre eigene hertzogliche Burck zu Breslaw mit Condition alß bey Übergab derselbigen Ihr Kayserliche undt Königliche Mayestät sich alsdan gnädigst erklären werden, einräumen undt übergeben, undt solcher Gestalt daß Collegium gewiß befünden lassen. Welchem nach er, Herr P. Provincial, sich zu richten wirdt wissen.*

*Decretum per Imperatorem Regiamque maiestatem in consilio Bohemico. Ratisbona, die 15 mensis maii anno 1653.*

Haß Hardtwig Graff von Nostitz  
Frantz Graff von Pötting  
C. von Holldorff

Autor, also womöglich Kirchner, konnte es als Transferierung des Kollegiums ansehen.

Jedem Leser der Gegenremonstration wird ferner auffallen, mit welchem Aufwand an Gelehrsamkeit der Verfasser umgeht. Die eingestreuten lateinischen Rechtsregeln und Klassikerzitate wirken etwas aufgesetzt. Aber der Verfasser will als der Jurist erscheinen, der *nach aller Juristen und Moralisten Meinung* argumentiert.<sup>46</sup> Daher auch der Verweis auf einige juristische und historische Autoritäten wie Klocke, Grotius, Pufendorf, Carpzov, Zeiller, Lansius, Cureus oder Schickfus. Und er kennt die protestantischen Universitäten des Reiches gut, besonders wohl die zu Leipzig.<sup>47</sup> An solchen Stellen wechselt er gelegentlich in die Ich-Form, die er sonst zugunsten des unpersönlichen „man“ vermeidet.

So darf man feststellen, daß auch die kritische Analyse des Textes keine Einwände gegen die Annahme herausfordert, der Verfasser könne ein ehemals protestantischer Jurist gewesen sein, der nun als Konvertit und mit einigem Wiener Hintergrundwissen diese Gegendenkschrift verfaßte. Das erlaubt vorerst weiter, an der Verfasserangabe „Kirchner“ festzuhalten.

Aus den Darstellungen über die Vorgeschichte der Jesuitenuniversität Breslau ist der historische Anlaß der Gegenremonstration gut bekannt.<sup>48</sup> Der Rektor des Breslauer Jesuitenkollegs Friedrich Wolff von Lüdinghausen hatte anlässlich der Amtseinführung des neuen Breslauer Landeshauptmanns im Frühjahr 1695 beiläufig geäußert, daß er sein Kollegium zur Universität erheben lassen wolle. Die hier lancierte Nachricht tat sofort ihre Wirkung, womöglich heftiger, als es der Rektor erwartet hatte. Der protestantische Rat der Stadt vermutete, daß das Unternehmen längst beschlossene Sache sei, und intervenierte mit einem ausführlichen Bedenken vom 2. März 1695 bei Kaiser Leopold I.<sup>49</sup> Mit großer Besorgtheit und barocker Übertreibung war dort von der „unbeschreiblichen Furcht“ der Stadt vor der neuen Universität die Rede, obwohl ein entsprechendes Gesuch noch gar nicht vorlag. Vielmehr hatte der Rat jetzt dem Rektor Gelegenheit gegeben, in seinem Antrag an den Kaiser

46) Vgl. unten S. 398.

47) Siehe unten die Erwähnung des Bürgermeisters Jacob Born (Anm. 83) und des Juristen Benedikt Carpzov (Anm. 84).

48) Neben der in Anmerkung 12 genannten Arbeit von J. Reinkens ist hierfür vor allem heranzuziehen J. Schmidt: Versuche des Rates und der Bürgerschaft der Stadt Breslau in den Jahren 1695 und 1696 die von Pater Dr. Friedrich Wolff beabsichtigte Begründung einer Universität zu hindern, in: Zs. des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 1 (1855), S. 245–270. Vgl. außerdem die in Anm. 14 genannten Arbeiten von F. Andrae und H. Wuttke. Nicht erreichbar war J. Swastek: Starańia i próby załozenia uczelni akademickiej na Śląsku na przestrzeni XVI–XVII w. [Bemühungen und Versuche im Zeitraum vom 16.–17. Jh. eine akademische Hochschule in Schlesien zu begründen], in: Wrocławskie Studia Teologiczne-Colloquium Salutis 6 (1974), S. 99–113.

49) Abgedruckt bei Reinkens (wie Anm. 12), S. 64–66.

vom 11. Mai 1695 gleich alle Einwände Breslaus zu beantworten.<sup>50</sup> Nun konnte der Kaiser den ganzen Vorgang seinen Landesbehörden zur Begutachtung überlassen und die Sache vorantreiben. In Kenntnis dieses Fortganges hat daher der Rat noch einmal eine am 29. Oktober 1695 in Wien präsentierte Denkschrift mit einigen Anlagen erstellt, um mit noch weiteren und umfangreicheren Argumenten seinen Widerstand gegen diesen Plan zu verdeutlichen.<sup>51</sup> Bisher hatte es den Anschein, als sei die einzig tätige Partei in diesem Herbst die Stadt Breslau, die alles Erdenkliche gegen den Universitätsplan aufwandte. Der Göttinger Fund belegt aber, daß die Einseitigkeit des bisherigen Eindruckes lediglich eine Folge der Archivverluste ist. Die Gegenremonstration des späteren Reichshofrats Kirchner übertrifft mit ihrem ätzenden Spott auf die Herren Breslauer und mit einer überschäumenden gelehrten Suada alle vorgebrachten Bedenken. Dabei wird schon hier jener spöttische Ton angeschlagen, der im 19. Jahrhundert das Bild dieser Auseinandersetzung geprägt hat: das einer spießbürgerlichen Provinzstadt, welche aus lauter Kleinmütigkeit und Bildungsscheu eine Sternstunde ihrer Geschichte verfehlt.<sup>52</sup> Der Hof, beziehungsweise die Jesuiten mit ihrem nach Wien geeilten Rektor Wolff, waren also nicht untätig. Wollte man die Entschlossenheit des Wiener Hofes aufhalten, bedurfte es noch weiterer Maßnahmen. Insofern war die Absendung einer Breslauer Ratsdeputation nach Wien im November 1695 ein beinahe notwendiger Schritt zum rechten Zeitpunkt. Der Rat scheute dabei nicht einmal davor zurück, die öffentliche Meinung des protestantischen Deutschland für sich zu mobilisieren. Bereits vom 28. Oktober 1695 datiert eine entsprechende Hamburger Pressenotiz, und sie enthält offener, als man es dem Kaiser gegenüber zu sagen wagte, die eigentlichen Motive des Rates: „Breßlau ist die einzige große Stadt in Schlesien / welche die Freyheit der Evangelischen Religion erhalten hat / würde nun eine Catholische Academie darinnen auffgerichtet werden / dürffte wohl der meiste Zweck dahin gehen / daß man die Evangelische durch diese manier mit der Zeit zu solcher Lehre bringen möchte.“<sup>53</sup>

Man würde dem religiösen Ernst der Breslauer Vorstellungen nicht gerecht, wenn man alle anderen und zum Teil vorgeschützten Argumente ironisch

50) Abgedruckt ebenda, S. 67–70.

51) Abgedruckt ebenda, S. 71–78.

52) Das läßt sich aus der Schrift von J. Reinkens herauslesen, die allein schon deshalb problematisch ist, da sie deutliche Parallelen zum 19. Jh. zieht und das Fortbestehen der Wissenschaftsfeindlichkeit im schlesischen Klerus seiner Zeit aufdecken möchte. Das löste auch den Skandal um sein Buch aus. Vgl. dazu jetzt: J. H. Reinkens: Briefe an seinen Bruder Wilhelm (1840–1873). Eine Quellenpublikation zum rheinischen und schlesischen Katholizismus des 19. Jahrhunderts und zu den Anfängen der Altkatholischen Bewegung, hrsg. von H. J. Sieben, 3 Bde., Köln 1979, hier Band 2, S. 1073ff. Ferner: H. Bacht: Die Tragödie einer Freundschaft. Fürstbischof Heinrich Förster und Professor Joseph Hubert Reinkens, Köln 1985, S. 190ff.

53) Abgedruckt in: Gottfried Zenners / Altenb. Winter-Parnaß / Oder Abhandlung von vierzig galant-gelehrten Curiositäten ... Franckfurt und Leipzig / Verlegts Augustus Boetius, 1695, S. 27f.

seziert, womit bereits Kirchner angefangen hatte. Der ganze Komplex der ausgetauschten Argumente ist denn auch zu umfangreich, um ihn hier eingehender analysieren zu können. Die Anmerkungen des folgenden Textabdruckes ermöglichen aber eine Rekonstruktion des Argumentationszusammenhanges. Neben völlig neuen Angaben belegt die Gegenremonstration noch einmal die Umriss der Ausgangsplanung von 1695 für die Breslauer Universität. Es trifft eben nicht zu, daß Rektor Wolff für Breslau nur eine Teiluniversität geplant habe, „dem jesuitischen Hochschulwesen entsprechend mit nur zwei Fakultäten“.<sup>54</sup> Sondern aus Abschnitt 7 wird noch einmal deutlich, daß es Wolff um eine Volluniversität mit allen vier Fakultäten ging. Dabei war es gar nicht anders möglich, als daß die juristische und medizinische Fakultät vom Orden nicht besetzt werden konnten, also „mit der Societät vor sich nichts zu thun“ haben würden.

Es scheint, als habe hinter den Wiener Kulissen doch eine prinzipiellere Auseinandersetzung stattgefunden, bei der nur erstaunlich blieb, daß sich nicht der mächtige Hof, sondern doch die schlesische Hauptstadt mit einem Teilerfolg durchsetzte. Eine zukünftige Darstellung der Breslauer Universitätsgeschichte wird daher auch die vorliegende Gegenremonstration stärker berücksichtigen müssen, als es im hier gegebenen Rahmen möglich ist.

### Quellentext

#### Stellungnahme des Reichshofrats Michael Achaz von Kirchner zugunsten der geplanten Jesuitenuniversität in Breslau<sup>55</sup>

Handschrift der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen – Handschriftenabteilung. Sammelband mit der Signatur: Deductiones Misc. 1, Bd. I (A–B) B 340. 44 Blatt, Folioformat.

*Gründliche Gegenremonstration* <sup>56</sup> *auf die von einem löblichen Magistrat zu Breßlau wieder die Aufrichtung einer Universität sowohl in einem sub dato den 2. Martii 1695 an Ihro Kayserliche Mayestät gestellten allerunterthänigsten Memoriali alß sonst außßerlichen Verlaut nach, an hohen Ohrten geführte unerhebliche Motiven*

54) Geschichte Schlesiens, Bd. 2 (wie Anm. 2), S. 190.

55) Es folgt ein vollständiger Textabdruck in einer den editorischen Empfehlungen folgenden Bearbeitung. Für die Erlaubnis zum Abdruck danke ich dem Leiter der Handschriftenabteilung der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek, Herrn Dr. H. Rohlfing.

56) Die Denkschrift trägt auf dem ersten Blatt oben einen Randvermerk von zweiter Hand: *Not[atio]. Diese Schrift ist denen Herren Patribus Soc[ietatis] Jesu zu Gefallen auff Veranlassung des P[ater] Wolffens von H[errn] Reichshoffrath Kirchnern aufgesetzt*

## [Einleitungsteil. Vorbemerkungen des Verfassers]

Und ehe man sich zu einzelner Abfertigung derer rubricirten Gegensätze anschicket, so ist vorläufig, und zwar bloß in transcurso, anzumercken, daß alle vor jetzo wieder die vorsehende Stabilirung eines gewissen *pii corporis* zusammengehäuffte rationes (deren Kräfte jedoch handgreiflichermaßen mehr in numero als pondere beruhen) nicht etwa gestern oder *nudius tertius* eronnen, sondern insgesambt ganz treulich aus denjenigen actis und Vorstellungen *abcopiret* worden, welche bey glorwürdigster Regirung Kayser Ferdinandi III. die Stadt Breßlau der *receptioni Patrum Societatis Jesu* bereits anno 1644 magno molimine und sogar durch eine solenne Abordnung<sup>57</sup> entgegenzustreuen [!] gesucht.

Denn, wenn der Sache durch Collationirung eines und des anderen näher getreten wird, so legt sich ohnschwer an das Licht, mit was verhaßten Farben der *genius Societatis* bey Kayserlicher Mayestät damahls abgeschildert und sogar alß eine in notorio beruhende Wahrheit vorangesetzt worden, daß an deren Reception der Totalruin der Stadt Breßlau, der Umbsturz des *status publici in civilibus et ecclesiasticis*, die Außrottung der *Commerciens*, der unvermeydliche Untergang gesamter Bürgerschaft, nebst einer Menge Mordthaten, Rauberei, Aufruhr und der heftigsten Thätigkeiten hangen würden. Ja man hat sich durch die gehegten ungleichen Vorurtheile zu einer solchen Bitterkeit verleiten lassen, daß fast auf allen Blättern des allerunterhänigsten Memorials ein vollkommener Sammelplatz von ärgerlichen *Turbationen*, schädlichen *Factionen* und *Coadunationen*, jämmerlicher *Confusionen* und *Zerrüttungen* des *status publici*, *Religion-* und *Prophanwesens*, unvermeydlichen *Verderben*, in *Fraction* und *Zerrüttung* derer Breßlauischen *Privilegien*, *Freyheiten* und *Ordnung*, in gleichen *Totalruin* derer *Commerciens* und *Manufacturen*, auch gänzliche *Depopulirung* der Stadt anzutreffen, und zwar mit beygefügter ziemlich vermessener [...] <sup>58</sup>, ob wann alles dieses, was jetzo erzehlet worden, die unaußbleiblichen Früchte von berührter *receptione Patrum Societatis Jesu* seyn würden.

Gleichwie aber allerhöchst gedachte Ihre nunmehr in Gott ruhende Kayserliche Mayestät<sup>59</sup>, dero höchst erleuchteten Verstande nach, dem Wercke tieffer eingesehen, alß daß sie sich durch dergleichen wunderliche *declamationes* und ungewöhnliche Maßgeblichkeiten von dem *tramite veritatis*<sup>60</sup> sollten haben ableiten lassen, also ist

worden. Dieser Vermerk wurde jedoch durch zwei diagonale Striche wieder gelöscht. Eine dritte Hand bestätigte aber die Angabe noch einmal mit dem Nachtrag *ita est* und bekräftigte ihn durch doppelte Unterstreichung. Beide Vermerke stammen wie die ganze Handschrift vermutlich noch aus der ersten Hälfte des 18. Jhs.

57) Der Rat der Stadt Breslau hatte am 2. 8. 1644 seinen Ältesten Ernst Pfortner von der Höllen und den Syndikus Johann von Pein zu Abwehrverhandlungen an den Wiener Hof entsandt, wo diese ein halbes Jahr verweilten. Vgl. C. A. Schimmelpfennig: Die Jesuiten in Breslau während des ersten Jahrzehntes ihrer Niederlassung. Aus den Akten des Stadtarchivs zu Breslau, in: Zs. des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 24 (1890), S. 177–216, hier S. 195 ff.

58) Im Text ist hier eine Lücke von der Länge eines Wortes. Zu ergänzen wäre vielleicht „Klage“ oder „Bittschrift“, doch ist es denkbar, daß im Original hier das ganze Memorial des Breslauer Magistrats inseriert war.

59) Kaiser Ferdinand III. regierte von 1637 bis 1657.

60) Vom Weg der Wahrheit.

auch in der darob erteilten allergnädigsten Resolution<sup>61</sup> die Unerfindlichkeit von allem diesem fundamentaliter ans Licht geleet, der irrige Wahn benommen und alle gehabte entweder affectirte oder unzeitige Furcht auf einmahl vollkommen zerstreuet worden.

Am allermeisten aber hat oft erwähnte Societät sich wegen damahls verdieneter Acerbitäten nicht wenig consoliret gesehen, nachdem nunmehr gottlob! eine Folgezeit von fünfzig Jahren die Eitelkeit der obgedachten Weissagung vor aller Welt Augen offenbahrt gemacht, und noch darzu fato es in solche Wege gedeihen müssen, daß fast eben diejenigen Federn, welche sich vor der Hand zu ihrer Verkleinerung so prolix erwiesen, vorjetzo zu dero elegiis gutwillig beytreten und zu nicht geringer eigener Confusion nolentes volentes gestehen müssen, daß die Societät sich freundlich, ruhig und nachbarlich betragen, daß der status publicus in Religion und Prophanisachen noch unzerrüttet, daß die commercia und Manufacturen in weit größerer Vollkommenheit alß zuvor floriren und keinem Kauffmann oder Bürger jemal zu Sinne gestiegen sey, der Societät wegen Breßlau zu quittiren.

Aus welchen allen denn einfolglich der gantzen Posterität ein nicht geringes Licht aufgestecket zu seyn scheint, den Ausschlag der Sache mit größerer Leichtigkeit und darbei dieses zu finden, wo ohngefehr die Dijudicatur derer jetzo von neuen aufgewärmten Propheceyungen hin außfallen müsse. Und ob von der jetzigen copia ein gewisserer Ausgang alß ehmaln von dem ehmaligen Original zu hoffen, anzustellen, quod qui semel vanus semper praesumatur talis.<sup>62</sup> Et quod juxta Klock<sup>63</sup>: de Contributionibus<sup>64</sup> cap. 6, experientia confirmentur et corroborentur privilegia. Denn wenn man außerdem die Quintessenz der ganzen Vorstellung zusammenfasset, welche ehmahls contra Patres Societatis Jesu erreget und jetzo fast iisdem verbis noch weit schlimmer auf die vorsehende Aufrichtung einer Universität appliciret worden, so wird erscheinen, daß alles, waß in folgende zwey propositiones zu resolvieren stehe: als

1. Es weren Handelsstädte und Academien wegen schädlicher Consequenz nicht zusammen compatibel.<sup>65</sup>
2. würde ob mixtum religionis statum und weil der schlesische Adel nicht sonderlich Werck aus denen studiis altioribus machete, nimmermehr ein Aufkommen vor die Universität zu Breßlau zu hoffen seyn.<sup>66</sup>

Das erste ist fast wieder die helle Sonne und werden darin eine Menge wichtiger Handelsstädte und respective kayserliche und königliche Residenzen, als Leyden, Utrecht, Gröningen, Genev, Wien, Straßburg, Coppenhagen, Paris, Sedan etc., wo commercia und studia nebeneinander in erwünschtem Flor stehen, das Wort vor die Gelehrten nehmen. Auch schwerlich in der Welt eine Handelstadt anzutreffen

61) Vermutlich die unten angeführte kaiserliche Resolution, Ebersdorf, den 4. Oktober 1644. Vgl. Anm. 100.

62) Wer einmal erfolglos war, bleibt es vermutlich immer.

63) Kaspar Klocke (1583–1655), Jurist und Kameralist. Über ihn vgl. E. Dittrich, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 12, 1980, S. 102f.

64) Casparis Klockii ... Tractatus nomico-politicus de Contributionibus in Romano-Germanico Imperio, Bremae 1634. Hier Kapitel 6, S. 145–161. Durch Übung können Rechte gefestigt und gestärkt werden.

65) Vgl. unten Argument 3 bzw. Anm. 82.

66) Vgl. unten Argument 13 bzw. Anm. 131.

seye, welche durch dergleichen Vorstellung ihr erworbenes Universitätsrecht zu abdiciren sich bereden lassen sollte. Die Mißbräuche, davon die ganze ratio dubitandi hergeholet worden, hängen leider! allen menschlichen Dingen ahn, und kan derjenige, welcher seinem Verstande in dergleichen verhaßter critica nachhengen will, deren nicht nur denen studiis, sondern allen übrigen in societate humana allerdings unentbehrlichen Dingen impingiren. Wie denn bekanntermaßen sich schon vorlängst dergleichen luxuriantia ingenia gefunden, welche auch bei denen commerciis unzehlig inconvenientienten angemercket, und sie deswegen alß publice nociva e republica zu eliminiren gesucht. Nichtsdestoweniger haben verständige Leute je und je den Dunst von der Wahrheit und die paradoxa von realen und in communi vita practicablen principiis zu unterscheiden gelernt, und ist niemand durch dergleichen Rhetoric so treuhertzig gemacht worden, daß er ein und anders mit nicht eben sonderbahrer Vorsicht zu remediren stehenden abusus halber den gantzen Jesum sollt aufgehoben haben. Sondern man hat dergleichen Chimairen denen Cathedern gelassen, die soliden principia aber in denen Rath- und Regiments-Stuben behalten.

Das zweite Hauptpraesuppositum ist directo contra Vratislavienses, denn wenn propter mixtam religionis statum et nationis Silesiae genium vor die Universität nimmermehr ein Aufkommen zu hoffen stehet, wenn, sag ich, nach dem gestellten praesagio, derselben ad exemplum Argentinensis<sup>67</sup> über fünfzig Studenten praeter propter nicht accresciren dürfften, wem zu Trost werden doch dergleichen fluctus in simpulo erregt? Und worzu dienet diese so grausame exaggeration der androhenden vermeinten Gefahr, deme ja Ihre Kayserliche Mayestät von Circumspection derer ad clavum Reipublicae Vratislaviensis sitzenden Persohnen, weit andere Proben haben, alß daß sie denenselben zu trauen oder sich bange seyn lassen sollten, obwann es ihnen an conduite oder Vermögen fehlete, die eversionem reipublicae gegen etliche tausend geschweige denn fünfzig unschuldige und an nichts weniger denn eine Staatseversion denkende Studenten zu verwehren.

Es heißt also recht: Wier wissen nicht, was wier bitten. Welches alles bei genauerer excussion derer gravantium und in hypothesi sich clärer ergeben wird, denn soviel sonderlich das erste betrifft:

[Hauptteil der Stellungnahme des Verfassers]

### Breßlauische Vorstellungen<sup>68</sup>

1. Sey Ihre Kayserlichen Mayestät<sup>69</sup> an Conservation der Stadt Breßlau äußerst viel gelegen: denn solange sie alß eine Handelsstadt in ihrer Freyheit und bey ihren

67) Die Denkschrift des Breslauer Rates, praes. 29. Oktober 1695, hatte geltend gemacht, daß wegen der ständigen Unruhe aus Konfessionsgründen an der Universität Straßburg kaum mehr als fünfzig Studenten zu finden seien. Reinkens (wie Anm. 12), S. 72. Vgl. auch unten Argument 11 des Rates.

68) Die folgenden Ausführungen sind in der Vorlage zweispaltig angeordnet. Auf der linken Blatthälfte werden nacheinander 18 Argumente des Breslauer Magistrats referiert und auf der rechten Blatthälfte stehen jeweils die Gegenargumente des Vfs. Beide kommen hier hintereinander zum Abdruck.

69) Dieser Abschnitt 1 ist ein indirektes, aber fast wörtliches Zitat aus der Denkschrift des Breslauer Rates an das Oberamt in Breslau, praes. 29. Oktober 1695. Vgl. den Druck bei Reinkens (wie Anm. 12), S. 71.

*privilegiis in ecclesiastico et politico statu gelassen und darinnen durch dergleichen und weit aussehende Neuigkeiten nicht turbiret wird, so lange werden Ihre Mayestät den bißherigen Vortheil darauß ziehen. Würde aber diese Verfassung durch solch gefährlich Accidenz nur in etwas alteriret, so müßte nothwendig das ganze Werk in eine schädliche Confusion geraten.*

*Gründliche Reflexiones auf die hieneben vorstehende  
Vorstellungen*<sup>70</sup>

*Ad I. So ist eine überall und bey allen gentibus moratoribus ungewöhnliche hypothesis, daß Universitäten vor weit aussehende, die Commerciën und den statum publicum turbirende, Neuigkeiten und gefährliche accidentia überlaut ausgegeben werden. Der consensus Europae ist in contrarium und hellt solche vielmehr pro ornamentis civitatum. Die Praxis unterschiedlicher großer Handelstadt in und außer Teutschland fällt denen Herrn Breßlauern gleichergestalt ab und siehet dieselbe vor eine Aufnahme ihres status publici und derer Commerciën ahn. So haben auch eben diesen Passus schon vorlängst allerhöchst gedachte Ihre Kayserliche und Königliche Mayestät abgeschritten, wenn selbe alß in simili bey schon erwehnter receptione Patrum Societatis Jesu dergleichen Instanz und Beysorge in ipsissimis terminis gemacht worden, nachfolgende Erledigung<sup>71</sup> darauf gegeben: Ihre Kayserliche und Königliche Mayestät könnnten nicht finden wie hierdurch der status publicus bey mehr gedachter Ihrer Stadt Breßlau labefactiret und beunruhiget oder zugleich die commercia gestocket werden sollten, indem diese Foundation eines Collegii (Universitatis etc. p.) mit dem statu publico oder denen commerciis nichts zu thun habe. Sondern es were eins von dem anderen gantz separiret, die Societät würde ihres Thuns warten, den Gottesdienst und die Schulen verrichten und im übrigen den statum publicum gehen lassen, wie denselben die Obrigkeit regieren und führen thäte. Welche Weissagung denn auch, wie schon gedacht, in contingentia facti ein Guththeil gewisser alß derer Herren Breßlauer gehabte Beysorge zugetroffen und auch, ob Gott will, in infinitum zutreffen wird.*

*2. Die Wohlfahrth<sup>72</sup> der Stadt Breßlau bestehe zuförderst in Beobachtung der guten alten Verfassungen, sodann in Beförderung des Commerciënwesens. Wenn aber eines von diesen zweyen Stücken violiret und unterbrochen werden solte, so seye leicht zu schließen, was alßdenn vor eine confusio status publici darauß entstehen werde. Denn die Stadt Breßlau seye von alten Zeiten hero, nicht zu dem, daß dergleichen Schulsachen alda cultiviret werden sollen, sondern bloß zur Handlung und Manufacturen gewiedmet und fundiret: Nun lehrete etc. etc.*

70) Mit dieser Überschrift beginnen die Gegenargumente der vorliegenden Denkschrift. Die später folgenden Gegenargumente sind jeweils an ihrer Zuordnung zu erkennen: ad 2, ad 3 usw.

71) Das anschließende Zitat ist dem Linzer Rezeß vom 10. Januar 1645 entnommen. Vgl. Reinkens (wie Anm. 12), S. 63.

72) Zwei Breslauer Argumente sind hier zusammengefaßt. Die ersten beiden Sätze folgen der oben erwähnten Denkschrift des Rates, praes. 29. Oktober 1695. Der letzte Satz ist der Supplik des Breslauer Rates an den Kaiser vom 2. März 1695 entnommen. Vgl. die Abdrucke bei Reinkens (wie Anm. 12), S. 71 und S. 65.

Ad 2. Das andere vermeinte Fundament enthält abermahlen *petitionem principii* in sich, und beruhet eben dieses hauptsächlich in *controversia*, ob durch eine wohl-angerichtete und mit heylsamem legibus versehene Universität die guten Verfassungen und das Commerzienwesen proxime oder remote oder gar nicht unterbrochen werden? Das letztere ist aus einer langwierigen Experienz schon oben dargethanermaßen bey allen cultioribus gentibus außgemacht. So stehet auch schwer zu begreifen, was man mit dem gewollt, daß vorgeben wird, es sey die Stadt Breßlau von alten Zeiten her zu keinen Schulsachen gewidmet. Denn ja nie eine Stadt zu diesem oder jenem von alters her pflegt gewidmet zu werden, sondern es wird, *ex impositione* der hohen Landesobrigkeit, nach der Hand dasjenige herzugethan, waß zu Beforderung ihres Aufnehmens bald oder langsam am Verträglichsten zu seyn scheint angesehen werden. Daß aber in specie Schul- und Universitätswesen dem Aufnehmen der Stadt Breßlau nicht zuwider, haben schon vorlängst die majores D[ominorum] Vratislaviensium genauer penetrirt und deßwegen tempore Vladislai regis die Aufrichtung einer Universtät<sup>73</sup> mit schweren Aufwande gesucht. Es hat auch die Posterität solches nicht vor einem Fehltritt in der Politiq angerechnet, sondern es schreibt in specie der bekandte Curaeus<sup>74</sup> in *Annales Silesiae*<sup>75</sup>, fol. 223 davon folgendermaßen: *Senatus Vratislaviensis optimo consilio, suadente imprimis Haunoldo Capitaneo urbis, viro sapiente et magnanimo, decrevit in sua urbe erigere academiam, ut in Silesia etiam esset domicilium artium, ubi nostri homines recte possent erudiri. Magnis sumptibus igitur anno 1505<sup>76</sup> impetrarunt in aula regia consensum Regis [...]: Jussit autem attribui docentibus stipendia ex redditibus Ecclesiae S. Crucis. Add[uce] Schickfus<sup>77</sup> lib. 1, cap. 38, pag. 176.*

Sollten aber etwa die Herren Breslauer, wie fast der nervus obangezogenen argumenti an Tag giebt, so viel sagen wollen, alß ob sie sich in possessione vel quasi musis hospitium denegandi befinden thäten, so were dieses nicht nur eine seltsame Außflucht, sondern auch über das vorige *ex ipsissima praxi* dadurch refutiret, weil dieselbe schon wirklich zwey florentissima und *ad academias proxime accedentia*

73) Am 20. Juli 1505 erlangte die Stadt Breslau von ihrem damaligen Landesherrn, König Wladislaus II. von Ungarn und Böhmen, ein Universitätsprivileg, das nicht zur Ausführung kam. Das vorliegende Gutachten nimmt darauf mehrfach Bezug.

74) Joachim Cureus (1532–1573) veröffentlichte 1571 die erste größere Landesgeschichte Schlesiens. Vgl. M. Fleischer: *Silesiographia. Die Geburt einer Landesgeschichtsschreibung*, in: ders.: *Späthumanismus in Schlesien. Ausgewählte Aufsätze*, München 1984, S. 49–91.

75) J. Cureus: *Gentis Silesiae Annales Complectus Historiam de Origine ... usque ad necem Ludovici Hungariae et Bohemiae regis ... a Joachimo Cureo Freistadiensi, Witebergae 1571*, S. 223. Das obige Zitat ist korrekt, aber leicht gekürzt.

76) In vorliegender Denkschrift steht hier irrtümlich die falsche Jahreszahl 1605.

77) Das Gutachten verweist hier auf das Werk von Jacob Schickfus: *New vermehrte Schlesische Chronica unnd Landes Beschreibung*, darinnen Weyland H. Joach. Curaeus ... einen Grundt geleyet, Leipzig 1625. Schickfus referiert denselben Sachverhalt wie Cureus in deutscher Sprache. Die falsche Kapitelangabe 3 statt 38 wurde oben berichtigt. Vermutlich auf dieselben Stellen bei Cureus und Schickfus berief sich auch Pater Wolff von Lüdinghausen in seiner Eingabe an den Kaiser, praes. 11. Mai 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 67.

*Gymnasia*<sup>78</sup> in ihrem gremio hegen, deren ehmaliger Director Thomas Sagittarius<sup>79</sup>, ohne Zweifel aus der Erfahrung über die jetzige *materiam contradictionis*, gantz andere und denen neuen breslauischen principiis zuwieder lauffende Maximen geführt, alß welcher in einer außführlichen und in offenen Druck befindlichen Tractat<sup>80</sup> die Glückseligkeit der Städte biß an den Himmel erhoben, in welchen Academien aufgerichtet sind. Siehet man aber die heutigen Zeiten und das wieder die studia in der breslauischen Gegenvorstellung bezeigte *plusquam novercale odium* ahn, so muß man billig außrufen: *heu quantum mutata ab istis!*<sup>81</sup>

3. Die tägliche Erfahrung<sup>82</sup>, daß Handelsleuthe und Studenten sich niemahls miteinander comportiren, sondern in stetem Streit und Wiederwillen leben, wie auß der Stadt Leipzig, in welcher doch außer Meßzeiten schlechte Handlung getrieben wird, erscheint, und deswegen der alldorthige Magistrat mit der Universität in stetem Hader und Mißverständniß lebe. Überdiß auch von der Stadt Nürnberg unverborgen sey, daß alß dieselbe das *ius erigendi academiam* anno 1578 vom Kayser Rudolpho II. erlanget, sie bloß darumb, daß Handlung und Universität sich nicht zusammen schicken, lieber nach Altorff alß an einen kleinen Orth verlegen lassen.

Ad 3. Diese Objection besteht theils in *irrigen suppositis*, theil in allerdings falschen narratis, wie denn bald anfangs eine gantz frembde und denen Schulreguln zuwieder (*ex puris singularibus procedirende*) *forma argumentandi* ist, wenn vorgeben wird, dieser oder jener Studiosus hat sich mit diesem oder jenem Kauffmann nicht vergleichen können. Ergo kann der gantze *ordo studiosorum* mit dem gesambten Handelsstand überall sich nicht comportiren. Sollten die Mißhelligkeiten, welche zwischen denen individuis aller Stände in der Welt gantz gewöhnlich sind, so weit in Consideration kommen, daß man keinen Stand, dessen *singuli* sich etwa jezuweilen miteinander oder nach Gelegenheit gar geschlagen, neben dem anderen constituiren dörrfte, so würden daraus seltzame absurde *politica* und *contra principia societatis humanae* soviel folgen, daß fast einem jedweden *ordini in republicam* ein eigener Stall müßte gebauet werden. Denn solange Menschen sind, so werden menschliche Fehler und absonderlich *aemulationes*, *dissidia*, *simultates* etc. nicht ausbleiben. Diese aber *secundum cynosuram legum in ordinem* zu redigiren und *tranquillitatem reipublicae inter homines inclinatione, religione et in summa: vivendi sorte ac conditione diversissimos* empör zu hallten, ist eben das *officium magistratus* geordnet, als welches außer dem beynahe vergebens were.

78) Die Stadt Breslau besaß zwei angesehene protestantische Gymnasien: das Gymnasium zu St. Elisabeth (seit 1562) und das Gymnasium zu St. Maria Magdalena (seit 1643). Reichliche Literatur darüber bei V. L o e w e: Bibliographie der Schlesischen Geschichte, Breslau 1927, S. 188 ff.

79) Über Thomas Sagittarius (1577–1621), den Rektor des Elisabethgymnasiums, vgl. R. H o c h e, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 30, 1890, S. 173.

80) Thomae Sagittarii Tractätlein Von der Höchsten Glückseligkeit der Städte in welchen Academien auffgerichtet seynd . . . ins Teutsche übersetzt von Caspar Sagittarius, Jena 1679. Die Schrift erschien erstmals 1611 als schmale Disputation in lateinischer Sprache: *De summa urbium, in quibus academiae sunt, felicitate*.

81) Wie sehr haben sich doch seitdem (die Zeiten) geändert.

82) Abschnitt 3 folgt fast wörtlich der Supplik des Breslauer Rates vom 2. März 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 65.

Die Herren Holländer, deren gantzer Staat jedoch auf lauter Mercantil-Maximen fundiret ist, haben sich den Kopf mit dergleichen enghertzigigen Beysorgen nicht zerbrochen, sondern es sind bey ihnen die vornehmste Haupt- und Handelsstädte ihrer Provinzien, e. g. Leyden, Utrecht, Gröningen, Franekcher, die berühmteste Universitäten. Wie denn die Stadt Amsterdam selbst ein so stattliches, mit vielen Professuribus versehenes Gymnasium in ihren gremiis, und zwar mit Aufwendung großer Spesen cultiviret und foviret, ohne daß man biß dato selbige alß denen commerciiis schädlich zu eliminieren jemahls auf die Gedancken gerathen were.

Man sehe ferner die Republique Geneve an, welche durchaus auß lauter Kauffleuthen und Handwerckern bestehet, mit was Höffligkeit und Gutwilligkeit dieselbe ihre Studiosos tractiret und durch allerhand Mittel an sich zu ziehen trachtet, auch wie hingegen denenselben von diesen mit aller Bescheidenheit begegnet wird. Und was haben denn die Kauffleuthe zu Wien, Praag, Straßburg, Baasel, Rostock, Copenhagen, Kiel, welche alle Handelstädte und respective kayserliche und königliche mit einer großen Anzahl frembder und einheimischer Innwohnern angefüllte Residenzien sind, vor Überlast von denen Studenten?

So ist auch das Exempel der Stadt Leipzig sicher non admodum congruo loco appliciret, denn vors erste bekandt, daß die Stadt Leipzig auch außer denen Meßzeiten mehr Handlung alß Breslau habe. Vor das andere aber notorium ist, wie in dortigen corpore academico der größte Theil Professorum aus lauther entweder Kauffleuthe Söhnen oder doch mit denen Kauffleuthen befreundt- und beschwägerten Persohnen bestehe. Und ist es so weit entfernt, daß zwischen denenselben und dem Stadtmagistrat eine solche Mißverständniß, wie von jenseits erdichtet wird, walten sollte, daß vielmehr würcklich noch gegenwärtige Stunde ihr vödrister Bürgermeister, Herr Born<sup>83</sup>, zugleich der vödriste Professor Juris und Ordinarius des Scabinatus daselbst ist. Ihre Superintendenten, vornehmste Prediger, Stadtphysici, Syndici sind zugleich Professores. Die Kauffleuthe versehen die Studenten umb billigen Preiß mit Zimmern und Kost und betragen sich mit ihnen allerdings friedsam, ohne daß diejenige geringe Gassenhändel, so ein und anderer muthwilliger Student zuezeiten mit denen Schaarwächtern oder sogenannten Häschern hat, diesem guten Vernehmen zwischen der Universität und den Stadtmagistrat den geringsten Abbruch thun könne. Dahero der bekandte Ictus Lipsiensis Carpzovius<sup>84</sup>, welcher meines Behallts an die vierzig Jahr all dort in munere professorio gestanden und also Zeit und Gelegenheit genug gehabt, sich des status und<sup>85</sup> Academie zu Leipzig kundig zu machen, davon ein ganz anders testimonium und judicium ableget, in Jurisprudentia Consistoriali<sup>86</sup> lib. 2, tit. 25, defin. 396, num. 8, 9 et 10: Lipsiensem nostram (ait:) per Fridericium primum ex familia Marchionum Misniensium Electorem Saxo-

83) Der Leipziger Jurist Jakob Born (1638–1709) war seit 1679 Bürgermeister von Leipzig und bekleidete seit 1681 ein Ordinariat an der juristischen Fakultät der Universität Leipzig. Über ihn vgl. Göppert, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 3, 1876, S. 163.

84) Benedikt Carpzov (1595–1666), bedeutender sächsischer Jurist. Über ihn vgl. E. Döhring, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 3, 1957, S. 156f.

85) Hier fehlen möglicherweise wenige Worte.

86) B. Carpzov: Jurisprudentia Ecclesiastica seu Consistorialis Rerum et Quaestionum ... Libri III, Lipsiae 1665. Das angegebene Zitat hier S. 610, aber leicht gekürzt.

*niae conditam, Anno 1408 privilegii a Pio II. Pontifice Romano munitam<sup>87</sup> et postea Anno 1412 ab Alexandro V. corroboratam, demum vero ab Imperatore Carolo V. confirmatam et ornatam novimus, eaque tam antiquitatis quam auctoritatis ratione primas tenet inter Academias Statuum Imperii Evangelicorum. Cunque sit nobilissimum Emporium Lipsiense concludere hinc tuto licet, non incommode in Emporiis, seu civitatibus mercurialibus erigi Academias, tantoque minus, quanto plures viri omnium Facultatum doctissimi, eruditissimi et celeberrimi ex hac nostra prodire non sine ingenti commodo, Ecclesiae, Principum, Magnatum et rerum publicarum.*

*Weil denn nun zu besagten Leipzig die Universität weit älter alß die Befestigung derer commerciorum ist, und diese erst bey einem seculo her und wenig drüber, denjenigen Wachsthum neben der Universität erstiegen, welcher würcklich vor jedermanns Augen lieget, so dürffte denen Herren Breßlauern schwer werden, die rationem connexionis des ihres angezogenen Exempels mit der thesi (daß nemlich commercia von denen studiis gehindert worden) zu finden.*

*Was von der Stadt Nürnberg angeführet wird, hat ebensowenig Grund alß das vorige: Denn erstlich ist alda von Rudolpho II. keine Universität, sondern nur ein Gymnasium privilegirt worden, wie solches ex tenore privilegii de dato 6. Novembris anno 1578 zu ersehen<sup>88</sup>, die privilegia universitatis aber sind erst von Ferdinando II. sub dato 3. Octobris 1622 ertheillet worden.<sup>89</sup>*

*Secundo hat man ex relatione glaubwürdiger Persohnen die versicherte Nachricht, daß die Ursachen, warumb der Magistrat zu Nürnberg diese ihre Universität zu Altdorff [sic!], nicht aber zu Nürnberg, fundiret, keineswegs gewesen seyn, als ob der breßlausehen Maxime nach, Universitäten mit denen commerciis nicht könnten zusammengereymet werden, sondern vielmehr diese, weilen*

*Erstlich der Orth seiner Situation nach hierzu allerdings bequemb, welche Ursache auch ab augustissimo concedente in besagtem privilegio<sup>90</sup> expresse angeführet wird: ibi considerata loci opportunitate, ubi et juventutis et Professorum in una quaque facultate celebrium frequentia concurrat etc. etc.*

87) Bei Carpvov steht tatsächlich wie auch oben „primum Anno Christi 1408 privilegii a Pio II. Pontifice Romano munitam“. Das ist schon allein deshalb unmöglich, da Pius II. erst 1458–64 regierte. Die von Papst Alexander V. am 9. September 1409 ausgestellte Stiftungsurkunde datiert aber aus Pisa. So mag aus Pisa ein Pius geworden sein.

88) Ebenso spricht das Konzept der kaiserlichen Kanzlei nur von einer *Erectio gymnasii seu scholae publicae in oppido Altdorf pro civitate Norimbergensi*. Vgl. A. Schindling: Straßburg und Altdorf – Zwei humanistische Hochschulgründungen von evangelischen freien Reichsstädten, in: Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen (wie Anm. 3), S. 149–189, hier S. 182, Anm. 26. Die ältere Literatur nennt als Ausstellungsdatum allgemein den 6. November 1578, statt richtig den 26. November 1578. Belege dafür bei H. C. Recktenwald: Die fränkische Universität Altdorf, Nürnberg 1966, S. 16, Anm. 17.

89) Vgl. Schindling (wie Anm. 88), S. 185, Anm. 50.

90) Bereits die Breslauer Ratsherren argumentieren in ihrem Bedenken vom 2. März 1695 mit einem Zitat aus dem Altdorfer Privileg. Darauf antwortet hier der Vf. mit einem anderen Zitat aus dem späteren Privileg Ferdinands II. vom 3. Oktober 1622. Von diesem gab es bereits zeitgenössische Einzeldrucke, wie das Faksimile bei Recktenwald (wie Anm. 88), S. 19–24, belegt. Dort das Zitat S. 20.

*Secundo: weilen, wie obgedacht, schon vorhero das Gymnasium all dort fundiret, und die benöthigte Collegia und übrige Gebäude mit großen Unkosten bereits aufgerichtet gewesen, und dann endlich*

*Tertio: weillen der Magistrat billig Bedencken gehabt, die durch das Gymnasium denen Innwohnern zu Aldorff [sic!] zugewandte Nahrung ihnen wieder zu entziehen, und dadurch das Städtlein in Ruin zu setzen, dessen Aufnehmen, weil es der Stadt Nürnberg an überflüssiger Nahrung außerdem sonst nicht gefehlet, man vielmehr vermittelst Erigirung einer Universität zu vermehren das Absehen gehabt hat.*

4. Wollte der Magistrat<sup>91</sup> zu Breßlau hoffen, es würden Ihre Kayserliche Mayestät diese Stadt, alß welche sie vor diesem den edelsten Stein in dero Cron genennet, und an derer Erhaltung deroselben mehr gelegen sey, alß an etlichen hundert polnischen und schlesischen Studenten, welche Ihro Mayestät nicht einen Thaler eintragen, nicht dergestalt auf das äußerste disconsoliren, noch sie mit dieser unerträglichen Last bebürden lassen.

Ad. 4. Hat die *erectio academiae in civitate Vratislaviensi* nicht die Meynung, den sogenannten edelsten Stein der Kayserlichen Crone heraufzunehmen, sondern vielmehr demselben ein mehreres Lustre durch eine so ansehnliche Beylage zuwege zu bringen. Die Verfehlung des Commerznutzens, welche man Kayserlicher Mayestät vorbilden wollen, ist *contra naturam rei*, indem man wohl weiß, daß ohnerachtet der *ordo literatorum* regulariter nicht contribuabel, er dennoch *per indirectum* auf unzählbare Weise in Kayserlicher Mayestät Cammerinteresse einfalle. Gesetzt aber doch eingestandenem Falles, es were überall von dem gantzen Wercke ein sonderliches *emolumentum* nicht zu hoffen, so sind doch dergleichen Vorschläge, welche alles *utilitate probiren* wollen, viel zu niedrig vor einen so großen Monarchen, wie Kayserliche Mayestät sind, indem selbe an dero allerhöchsten Orthe mehr die Ehre Gottes, den Flor freyer Künste und Wissenschaften, den Anbau statilicher ingeniorum, wie auch die fernere Aufnahme und Ruhm Ihrer Stadt Breßlau, als einiges *lucellum* in dem Gesichte führen. Daß also keinesweges zu zweiffeln, es werde diese Vorstellung eben dieselbe Abfertigung zu gewarten haben, welche ehemals der große Alexander seinem Parmenioni bey *Curtio*<sup>92</sup> gab, alß dieser die Einfalt hatte, dergleichen Sayte in einer die königliche Reputation angehenden Sache zu rühren, indem er sagte: *Ego quidem ista sentirem, si Parmenio essem, nunc vero Alexander, de Paupertate securus sum, et me non mercatorem memini esse, sed Regem.*

5. Es werde dieses weit aussehende Werk<sup>93</sup> bey der Stadt eine unbeschreibliche Furcht, Perplexität und Kleinmüthigkeit erwecken. Die gesambte Bürgerschaft wer-

91) Der Vf. verbindet wieder frei zwei Breslauer Zitate. Aus der Denkschrift, praes. 29. Oktober 1695, entnimmt er das kaiserliche Lob der Stadt Breslau (... *welche Sie vor diesem zum öfteren den Edelsten Stein in Dero Krone genenner*). Aus der Supplik vom 2. März 1695 stammt die Bemerkung von den polnischen und schlesischen Studenten. Reinkens (wie Anm. 12), S. 71 u. S. 65.

92) Das folgende Zitat aus der Biographie Alexanders des Großen von Quintus Curtius Rufus (*Historiarum libri*) IV, Kap. XI, § 14; dort genauer: *Et ego inquit, pecuniam quam gloriam malle, si Parmenio essem. Nunc Alexander de paupertate securus sum, et me non mercatorem memini esse, sed regem.*

93) Abschnitt 5 bildet ein verkürztes Zitat aus der Supplik des Breslauer Rates, praes. 2. März 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 64.

de die Hände sincken lassen, und ehender auf Veränderung ihres domicilii bedacht seyn, alß in dergleichen unruhigen Zustande leben wollen.

Ad 5. *Timuerunt timore ubi non erat timor*<sup>94</sup>: Wie die *Patres Societatis Jesu* anno 1644 zu Breßlau *introduciret* werden sollen<sup>95</sup>, ist eine von denen breßlauischen Hauptexaggerationen auch diese gewesen: Es würde allzuspäth mehr zu beklagen alß zu repariren seyn, wie auf solchen doch unverhofften Event, die Stadt sowohl des gemeinen alß privat Credits, deren noch wenig überbliebenen Commerciens und Handtirungen, Handels und Wandels, sambt der volckreichen Bürgerschaft entblöset und aller in gänzlichen Ruin gesetzt werden würde. Ein ebenmäßiges haben sie auch anno 1670, wie Ihre Kayserliche Mayestät die Societät mit dero königlichen Burg begnadiget<sup>96</sup>, wiederhohlet. Wie statlich aber diese Prophezeihungen zuetroffen, leget der eventus der gefolgtten und noch gegenwärtigen Zeiten dergestalt vor Augen, daß es keiner fernern Wiederlegung vonnöthen hat. Die Handelschafft floriret anjetzo mehr alß vorhero niemahlen, und ist es so weit entfernt, daß der affectirten eiteln Furcht nach ein einziger Bürger auf Veränderung seines domicilii gedacht hette, daß vielmehr von andern Ohrien her verschiedene vermögliche Handelsleuthe der Stadt zugezogen und ihren beständigen Sitz daselbst genommen haben. So wenig nun durch Stabilirung der Societät in Breßlau der Handelschafft daselbst das geringste *praejudicium* zugezogen worden, so sehr lauffet es wieder die gesunde Vernunft, wann man der verständigen Welt vorbilden will, ob weren Universitäten ein Ruin der Commerciens, und würden dadurch die Bürger auß der Stadt getrieben. Denn daß Städten durch Academien aufgeholfen worden, ist zwar aus allerhand Exempeln erinnerlich, schwerlich aber wird in *contingentia facti* können dargethan werden, daß eine große nahrhafftige Stadt durch selbige zugrunde gangen.

So stehet auch in aller Welt kein *medius terminus* außzusinnen, warum Kauffoder Handwercksleute umb deß willen, weil sich ihr Gewerb und Verdienst vermehret, *domicilium temerè mutiren* oder die Hände daher sollten sincken lassen, weil sie mehr damit zu verdienen bekämen. Nichts weniger ist in *contrarium* eine ganz regulare Vermuthung, daß durch eine stärckere Consumption sowohl der *numerus contribuentium* alß die *media*, das Geld zu contributionen zu erwerben, sich eher vermehren alß vermindern werden.

6. *Damahls*<sup>97</sup> alß die *Patres Societatis* *introduciret* worden, habe sich eine große Consternation und allerhand *Difficultäten* ereignet, daher denn Kayser Ferdinandus III. aller geschehenen Instantien ohngeachtet, zu beständiger Reception dieses Ordens in die Stadt Breßlau nicht zu bewegen gewesen, bloß zu dem Ende, damit

94) Dieselbe Sentenz findet sich auch in der Supplik des Paters Wolff von Lüdinghausen an den Kaiser, praes. 11. Mai 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 68.

95) Die Einführung der Jesuiten in Breslau erfolgte tatsächlich bereits 1638. Die Verhandlungen des Jahres 1644 betrafen die beabsichtigte Erhebung der bisherigen Jesuitenresidenz zum Collegium. Davon handelt der Aufsatz von C. A. Schimmelpfennig: Die Jesuiten in Breslau (wie Anm. 57).

96) Mit Urkunde vom 14. Juni 1670 schenkte Kaiser Leopold I. den Breslauer Jesuiten die Gebäude der Kaiserlichen Burg in Breslau.

97) Abschnitt 6 faßt teils wörtlich, teils sinngemäß, Argumente aus der Supplik des Breslauer Rates, praes. 2. März 1695, sowie der Denkschrift des Rates vom 29. Oktober 1695 zusammen. Wenn der Rat von einer *beständigen* Rezeption spricht, meint er die Schaffung einer rechtlichen Grundlage. Reinkens (wie Anm. 12), S. 64 u. S. 71.

die Stadt in keine Unordnung gerathen, sondern bey ihrer Ruhe erhalten werden möchte, und obwohlen p.

Ad 6. Die Furcht, welche angegebenermaßen sich bey der Bürgerschaft theils noch enthalten, theils ex formidine futurorum von neuen erhoben haben soll, wird wohl auf einige querulas voces des gemeinen Mannes ankommen, alß welcher in more hat, semper fastidis praesentibus praeteritorum desiderio teneri. Daß aber dergleichen Ahrt von Furcht, wenn solcher ad ακρίβειαν principiorum moralium untersucht wird, nichts Erhebliches in Weg legen könne, erscheinet daher, weil zu dem metu, wenn solcher den geringsten Effect haben soll, nach aller Juristen und Moralisten Meynung unter andern erfordert wird:

(1) ut non sit vanus<sup>98</sup>,

(2) ut in eo qui illum intradat ponat vitium quoddam sive injuriam,

(3) ut non injungatur aliquid ab altero cui tate quid injungendi potestas est.

Alle diese requisita sind hier nicht anzutreffen, denn

1. so ist bereits oben dargethan, wie realiter die schon ehemals gehabte, und jetzo abermahlen renovirte Furcht derer Herren Breßlauer durch die Folgezeit und dero eigenes Geständniß refutiret worden. Ja es scheinet, ob habe dieser praetendirte metus mehr seinen Ursprung daher gewonnen, weil dem Herrn Concipienten beliebig gewesen, dergleichen fürchterliche expressiones auß dem allerunterthänigsten Memorial<sup>99</sup> de Anno 1644 zu erborgen, alß weil solcher in der That ein Fundament gehabt. Wer aber wollte

2. sagen, daß die von Kayserlicher Mayestät aus allerhöchster landesväterlicher Sorgfalt zu Beförderung derer studiorum und gemeinen Bestes angezielte Aufrichtung einer Academie jemand in parte rei das geringste Unrecht zufüge, so ist auch

3. kein Zweifel, daß dieser actus an und vor sich selbst de genere licitorum sey und Kayserlicher Mayestät ohne jemens Einreden zu thun zustehe. Wie man nun bey diesen Umständen mit der entgegengesetzten Furcht bestehen wolle, ist auf keinerlei Weise zu begreifen.

Was sonst dabey gratis narriret wird, ob habe sich Kayser Ferdinandus III., aller geschehenen Instantien ungeachtet, zu Reception des Ordens Patrum Societatis Jesu in die Stadt Breßlau sich nicht zu determiniren gewust, solches ist ein offenbahrer contra acta und besseres Wissen geschriebener Ungrund. Die sub dato Ebersdorff, den 4. Octobris 1644 denen deputatis ertheilte Resolution<sup>100</sup> führet das Gegentheil und soviel in dem Munde, mit was Eyffer Ihre Kayserliche Mayestät sich damahls angelegen seyn lassen, dem breßlauischen Magistrat den Ungrund und die Unerheblichkeit ihrer dazumahlen vorgebrachten Motiven begreifen zu machen, und sie, wo

98) Vgl. die Rechtsregel Quod vanum et inutile est, lex non requisit (was sinn- und nutzlos ist, verlangt das Gesetz nicht). D. Liebs: Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, Darmstadt 1983, S. 182.

99) Den Inhalt dieses Memorials des Breslauer Rates, das offenbar vom 1. August 1644 datiert und das vom Syndikus Johann von Pein verfaßt sein soll, skizziert Schimmelpfennig (wie Anm. 57), S. 196f.

100) Schimmelpfennig referiert in seinem Aufsatz diese Resolution, ohne das genaue Datum zu erwähnen. Schimmelpfennig (wie Anm. 57), S. 204f.

möglich, *ad meliorem men[tem]*<sup>101</sup> zu bringen. Es ist aber alle angewandte Mühe vergebens gewesen, und sind sie, wie auch vor dißmahl beschiehet, bey ihren *prae-conceptis opinionibus* verblieben.

Was aber Ihre Kayserliche Mayestät von der Erheblichkeit ihrer angebrachten *gravaminum* gehalten, davon zeugen die in erwehnter schriftlichen Resolution bald anfangs enthaltene und auf gegenwärtige *Conjuncturen per omnia* stattlich zu *applicirende Worthe*<sup>102</sup>: Es hätten Ihre Kayserliche Mayestät alles der Deputirten Anbringen in reife und bedachtsame Erwegung ziehen lassen, könnten aber diese ihre genommene Sorgfältigkeit von solcher Erheblichkeit nicht befinden, daß man über diese Stiftung so viel Bedencken haben sollte, sondern sie müßten vielmehr auß allen Umständen vermercken, daß man diese Sache weit anderst, alß es an sich selbstensey und Ihre Kayserlichen Mayestät Meinung gewesen, einnehmen und dieselbe mehr auß einem hierüber genommenen unzeitigen Verdacht, unnöthigem Mißtrauen und andern ungleichen *praesuppositis* ermessen, und sie dadurch irr machen lassen wollen, alß daß auf den Stand und Justiz der Sache selbst gesehen worden p. p.

Ob nun dieses mit der angeführten breßlaurischen Vorstellung übereinkomme, davon lässet man alle unpartheyische Gemüther gern urtheilen: Als welche zur Genüge vernünfftig schließen werden, daß Ihre Kayserliche Mayestät, alß sie damahls, daß die Societät vor der Stadt auf dem Sande<sup>103</sup> fundiret werden sollen, nachgesehen, in diesem Stück keineswegs ihrer freyen allergnädigsten Inclination gefolget, sondern der Beschaffenheit der Zeiten und der *importunitati precum Vratislaviensium* in etwas, und biß sich die *praeoccupirten* Gemüther mit der Zeit besser begreifen möchten, nachgeben müssen. Dahero denn auch Ferdinandi IV. glorwürdigste Kayserliche Mayestät<sup>104</sup>, nachdeme dieselbe von allem deme, was die Herren Breßlauer ehedeme wieder die Stabilirung der Societät mit so hefftigen *motibus animorum* vorgestellet, einen ganz contraren Effect gesehen, dasjenige, was schon ehedeme dero Herrn Vaters Ferdinandi III. allermildiste Intention gewesen, allergnädigst vollstrekhet, und aller abermahls eingewandten Opposition ungeachtet, das *Collegium Societatis* aus der Vorstadt in die Stadt allergerechtigst transferiret.<sup>105</sup> Es erhellet also aus diesem allen, was maßen das breßlaurische Vorgeben, alß ob Kayser Ferdinandus bey Reception der Societät in Breßlau einige Unruhe und Unordnung besorget habe, eine unerfindliche und wieder alle Wahrheit lauffende Beschmützung, auch denen kurtz vorher angeführten Kayserlichen allergnädigsten Sincerationen und Vorstellungen *è diametro* zuwieder sey.

101) Die zweite Hälfte des Wortes wurde sinngemäß ergänzt, da sie der Schreiber beim Seitenwechsel vergaß.

102) Dieses Zitat ist in der vorliegenden Form zwar indirekt, belegt jedoch die Aktenkenntnis des VfS.

103) Der Linzer Rezeß vom 10. Januar 1645 sah damals vor, das neue Jesuitenkolleg auf der Sandinsel außerhalb der Stadtmauern zu errichten.

104) Die Bezeichnung „kaiserliche Majestät“ für Ferdinand IV. entsprach dem Hofzeremoniell. Ferdinand IV. erlangte zwar die böhmische und römische Königswürde, nicht aber das Kaisertum, da er noch vor dem Vater verstarb.

105) Das Mißverständliche dieser Ausführungen ist oben S. 383 schon gezeigt worden. Wichtig und neu ist aber der Hinweis auf ein Eingreifen König Ferdinands IV., für das es in diesem Beitrag (oben Anm. 45) einen neuen Quellenbeleg gibt, ein Reskript der Böhmisches Hofkanzlei vom 15. Mai 1653.

7. Nach der Hand<sup>106</sup> gedachte Patres die kayserliche Burg zu Breßlau sub certis conditionibus, titulo donationis erlanget, sich auch seithero ruhig verhalten. So wollten sie doch nunmehr ihre fines und Bezircke extendiren und mit Erigirung einer Universität der privatorum aedes begehren, also der Stadt privilegiis, vermöge welcher kein bürgerlicher Grund oder Hauß an die Geistlichkeit kommen solle, zu nahe treten. Und setzten also den Lintzer Recess de anno 1645, welcher denen Patribus bloß die Anrichtung und Haltung eines Collegii und Übung des Gottesdiensts und Schulwesens erlaubte, allerdings außer Augen.

Ad 7. Die Geständnüß, daß die Societät seit der Zeit, da sie zu Breßlau stabiliret ist, sich ruhig erwiesen, wird billig utiliter acceptiret, und refutiren hiedurch die Herren Breßlauer alle ihre ehedeme gemachte gehässige prognostica und Vorstellungen sollennissime. Dieses aber ist vergeblich herbeygezogen, daß man der Societät impunitiret, ob suche dieselbe durch Aufrichtung einer Universität ihre fines zu erweitern. Es ist ja nicht die Societät welche eine Universität aufzurichten begehret. So verlanget auch selbige kein directorium darüber zu haben, sondern es wird diese Universität, wenn sie zum Standte gedeyen solte, gleich andern durch einen constituirten senatum academicum guberniret werden. Die Societät aber erwirbet hiebey kein neues emolumentum, sondern sie behält, was sie ohnedeme schon hat, nemlich theologicam et philosophicam facultatem. Facultas juridica aber et medica, die de novo stabiliret werden, haben mit der Societät vor sich nichts zu thun. Mit was Recht kan man dann sagen, daß sie ihre Bezirck zu extendiren suche? Die Gebäude, so zu Anrichtung der Collegien künftüg erfordert werden, accresciren ja der Societät nicht, sondern sie sind und bleiben der Universität. Und müthin ist viel zu frühzeitig gesorget, wenn da vorgehalten wird, ob trachteten die Patres Societatis Jesu ihre fines zu extendiren und noch ungründlicher ist es, daß sie denen Privilegien der Stadt zuwieder derer privatorum aedes verlangen sollen, alß die keinen Stein, will geschweigen einiges Gebäude, der Breßlauischen Bürgerschaft zu entziehen begehren.

Wenn aber künftighin Ihre Kayserliche Mayestät zu Vollführung dieses gloriösen Wercks ein und anders bürgerliches Gebäude, mit der Innhaber guten Willen umb einen gerechten Werth erhandeln zu lassen allergnädigst ruhen sollten, so wird sich alßdenn judiciren lassen, ob der Magistrat sich dieser Erhandlung zu widersetzen und wie weit sie ihre privilegia wieder ihren allerhöchsten Landesfürsten zu allegiren befugt sey. Alß der im übrigen versichert leben kan, daß Ihre Kayserliche Mayestät wellbekandte Aequanimität, so wenig denen juribus privatorum, alß auch denen privilegiis der Stadt einen Abbruch zu thun nimmermehr zugeben werde. Damit aber auch das, was von kegentheils passionirter Vorstellungen voll werde, so muß nun auch der Lintzer Recess (welcher jedoch eigentlich kein Recess oder pactum, sondern vielmehr ein kayserliche allergnädigste Resolution zu nennen ist) ganz impertinent herbey gezogen werden. Denn, wer ist doch wohl, welcher die Nichtigkeit folgender Consequenz nicht begreifen kann: Der Linzer Recess verstattet denen Patribus Societatis Jesu bloß die Anrichtung eines Collegii und Übung des Gottesdienstes und Schulwesens. Ergo ist Ihre Kayserlichen Mayestät die Macht benommen, eine Universität zu Breßlau anzurichten. Die Societät bleibt wie sie ist, verlanget auch vor sich nichts. Was gehet aber der Linzer Recess die Universität an? Wie

106) Zusammenfassung eines Abschnittes aus der Supplik des Breslauer Rates, praes. 2. März 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 64.

kan res inter alios acta<sup>107</sup>, auf einen tertium gezogen werden? Oder wie kann man mit Vernunft sagen, daß deswegen, weil zu Breßlau eine Universität angerichtet werden solle, die Societät, der doch durch diese Anrichtung nichts Neues zuwächst und welche dabey vor sich nichts, alsß was sie bereits hat, verlangt, auß den Augen setze?

8. Hätten Ihre Mayestät<sup>108</sup> bey Reception der Patrum Capucinatorum und Franciscanorum strictioris observantiae, wie auch der Ursuliner Jungfrauen<sup>109</sup>, den Magistrat und die Stadt versichert, daß solche receptiones der Stadt an ihren privilegiis, Freyheiten, exercitio religionis und guten Verfassungen, den instrumento pacis Osnabruggensis und Pragerischen Neben-Recess keineswegs nachtheilig noch verhänglich seyn, sondern die Stadt dabey allergnädigst geschützet werden solle.

Wenn nun bey Anrichtung dieser unglückseeligen Universität, schon ein Gleichmäßiges geschehen sollte, so würde es doch bey denen unbändigen Studenten wenig verfangen. Ad exemplum aliarum civitatum, in denen die Professores propter emolumentum privatum denen Studiosis connivirten. Ja es würden diese Leuthe (die Professores nemlich), umb die Pohlen und Schlesier desto ehender herbeyzulocken, ihren Scholaren alle Licenz gestatten, welche die Bürgerschaft bey Tag und Nacht zu kräncken und zu verfolgen nicht ermangeln, mithin die Anrichtung dieser Universität allerhand gefährliche mutationes in statu ecclesiastico et politico nach sich ziehen würde. Und weillen kein Mittel sey, dieses rohe Volck zu bändigen, alsß würden p.

Ad 8. Gleichwie bey Reception dieser Orden aller Ihrö Kayserliche Mayestät nichts anders gethan, alsß was sie alsß höchster Landesfürst optimo jure zu thun befugt gewesen, hiedurch auch demjenigen, was der Stadt Breßlau zu Guten, sowohl in ihren privilegiis alsß auch denen Friedensschlüssen verordnet worden, der geringste Abbruch nicht geschehen; alsß haben Ihre Kayserliche Mayestät die Festhaltung aller dieser der Stadt zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten gar wohl sinceriren und versichern können. Wie denn auch in effectu durch diese Foundationen ihren juribus das geringste Praejudiz nicht zugezogen, sondern dieselbe alle sarta tecta biß auf diese Stunde conserviret worden, auch noch künfftig ungekräncket werden erhalten werden.

Weillen aber in denen angezogenen breßlauischen privilegiis, viel weniger in dem instrumento pacis Osnabruggensis, noch auch im Pragerischen Neben-Recess der geringste Buchstabe enthalten ist, daß Ihrö Kayserlichen Mayestät benommen seyn solte, zu Breßlau eine Universität anzurichten, so siehet ja jedermann, wie ungereymt sothane privilegia und leges publicae bloß zu Machung eines eitlen Geschreys anhero detorquiret werden.

107) Vgl. die Rechtsregel Res inter alios acta alteri non nocet (Vereinbarungen gehen nicht zu Lasten Dritter). Liebs (wie Anm. 98), S. 188. Dort noch weitere ähnliche Belege.

108) Diese Ausführungen referieren teilweise wörtlich aus der Denkschrift (Ziffer 3–7) des Breslauer Rates, praes. 29. Oktober 1695. Dabei finden sich hier Wiederholungen aus der Supplik des Rates vom 2. März 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 71f. u. S. 65.

109) Die Einführung dieser Orden in Breslau erfolgte im Zuge der Gegenreformation: 1615 die Minoriten bzw. 1684 die Franziskaner, 1669 die Kapuziner und 1687 die Ursulinerinnen. H. Markgraf: Geschichte Breslaus in kurzer Übersicht, 2. verm. Aufl. bearb. von O. Schwarzer, Breslau 1913, S. 29.

Die Besorgung, ob würden die künfftige Professores denen Studiosis zu aller schädlichen Licenz conniviren, ist unzeitig und unerheblich. Und wie es eine in der Billigkeit und in der gesunden Vernunft fundirte Regul<sup>110</sup> ist: quod quilibet praesumatur bonus, donec probetur contrarium, die zukünfftige Professores auch keineswegs liederliche und gewinnsüchtige Tropfen, sondern ehrliche, gewissenhafte und mit schweren Eyden und Pflichten auf die zu machende kayserliche statuta und Ordnungen vinculirte Leuthe seyn werden. Alß scheinete etwas unfreundlich, wenn de futuris contingentibus und zwar in höchst odiosen terminis eine gewisse veritas determiniret und schon in Vorrath vielen ehrlichen Leuten dergleichen Praesumption angeheffet wird, welche directe contra officium boni et honesti viri lauffen. Denn wenn ja einiger Excess hierinnen vorgehen sollte, so weiß man ja Ihre Kayserliche Mayestät von solchen allergerechtesten Gemüthe, daß selbe nicht nur ein remedium vorzukehren, sondern auch das malum durch heylsame leges in der Blüthe zu ersticken, zweifelsohne allergnädigst und zwar also geruhen werden, damit jedermann dißfalls vergnütet zu seyn Ursach haben kann.

Daß man aber alles aufs Höchste treiben und etwa einige Ohrfeygen, so diese jungen Leute heute oder morgen pro more einander zustellen dörrfften, alß gefährliche mutationes in statu politico et ecclesiastico anrechnen will, solches scheinete abermahlen so gethan zu seyn, daß [man] es vernünftigerweise nirgendswo leichtlich beysammen antreffen wird, in deme auf diese Weise in großen Städten, wo dergleichen accidentia gar oftmahlen abtrieffen, perpetuirliche mutationes in statu politico et ecclesiastico vorgehen müßten. Weshalber denn auch wissentlich sich kein politicus biß hieher gefunden, welcher dergleichen Dinge der Politico<sup>111</sup> unter die causas statum publicum evertentes gezehlet hätte. Alß welche durch<sup>112</sup> zur Handfassung der obrigkeitlichen Autoritäten gar leichtlich können gestopfet werden.

9. Die Professores<sup>113</sup> ihre Erudition andern Orth[es], wo sie mit ihren Studenten bey Fundirung einer Universität das fac totum seyn, und von denen Inwohnern pro diis tutelaribus gehalten werden, besser anbringen können. Zu Breßlau aber würden sie dem publico schlechten Nutzen schaffen.

Ad 9. Ist ein vergeblicher Eyfer, wenn denen künfftigen Professoribus und Universitätsmembris ziemlich false vorgerücket und zugleich alle Hoffnung benommen wird, daß sie sich keine Rechnung zu machen hätten, jemahln in Breßlau das fac totum zu seyn oder pro diis tutelaribus zu passiren. Dergleichen unordentliche Ambition läufft außerdem wieder ihren Beruff und heißt von ihnen: vos autem non sic. Ja gesetzt, es wollte einem ein solcher eiteler Dünckel ankommen, so würde er doch ohne Zweifel die Stellen derer, so das fac totum cum imaginatione deorum tutelarium in dem Kopfe führen, gar reichlich besetzt und dabey ohnschwer aus der gesunden Vernunft finden: quod entia praeter necessitatem non debeant multiplicari. Der

110) Es folgt eine Rechtsregel (Im Zweifel ist jeder gut, bis das Gegenteil bewiesen wird), nachgewiesen bei Liebs (wie Anm. 98), S. 173.

111) Unklar. Vielleicht ein Abschreibfehler aus „Politique“.

112) Hier fehlt offenbar ein Wort im Sinne von „Maßnahmen“.

113) Fast wörtliches Referat aus der Denkschrift des Breslauer Rates, praes. 29. Oktober 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 74. Der Autor übergeht jedoch hier, daß die Ratsdenkschrift einen anderen Ort „des Landes Schlesien“ ins Spiel bringen möchte!

letztere aculeus, welchen der Herr Concipient wieder Gelehrten dadurch zurückgelassen, wenn er vorgiebt, sie werden dem publico zu Breßlau schlechten Nutzen schaffen, gehört inter caetera ejus odia contra ordinem proprium saepius contestata. Worauf man die Antwort dem ehemaligen breßlauischen Directore Gymnasii Thomsio Sagitario überläßt, alß der in obgedachten seinen Tractätchen<sup>114</sup> von Glückseligkeit derer Städte, in welcher Academien aufgerichtet sind pag. 79 § 91 folgende Worthe führet: deswegen auch geordnet und geschlossen worden, in selbiger Constitution (scilicet Imperatorius Friderici), daß ins künftige niemand so kühn seyn solle, der sich unterwinde, denen Studirenden einiges Unrecht zu thun.<sup>115</sup> Aber heutzutage nimbt manns nicht nur vor, sondern man thuts auch mit Worthen und Wercken, wie die allzu wahre Erfahrung bezeuget, welches man vielleicht noch etwas besser vertragen könnte, wenn nur unverständige und liederliche Tropfen sich solches unterstünden. Aber dieses ist hefftig zu bedauern, daß man auch diejenigen darunter findet, die da etwas im Regiment seyn und obenan sitzen wollen. Denn diejenige streiten ebenso hefftig wieder die Studenten, welche vorzeiten auch vor Studenten haben gehalten seyn wollen, aber etc. etc.

Das übrige trägt man Bedencken hieher zu setzen. Es kann aber nach Belieben an dem allegirten Orthe gefunden werden.

10. Allen<sup>116</sup> die nur in der Welt sich ein wenig umgesehen haben, sey bekandt, daß die Universitäten an keinem Orth schädlicher, alß in denen Hauptstädten, da sodann kein Mensch auf der Gassen sicher gehen dörfte.

Ad 10. Damit aber dieser crambe toties recocta<sup>117</sup> dereinst seine Abfertigung bekomme, so wird ex notoreitate totius Europae vorangesetzt, wie oben in den Hauptstädten, ja sogar in denen großen kayserlichen, königlichen, chur- und fürstlichen Residenzien, die mehreste Universitäten aufgerichtet worden, deren fundatores alle, im Fall diese breßlauische Maxime wahr seyn solte, gar ungeschickt und unbedacht-sam müßten gehandelt haben.<sup>118</sup> Rom, Wien, Paris, Crakau, Upsal, Coppenhagen, Prag, Napoli zeygen genugsam, daß Universitäten in Hauptstädten und sogar in der größten Herren Residenzien gar füglich angerichtet werden können. So weisen auch, wie schon gedacht, die holländischen Universitäten zu Leyden, Gröningen, Utrecht, Franeker, davon die erste eine der größten und schönsten Städten in der Provinz Holland, die übrige drey aber die Hauptstädte ihrer Provinzien sind; des gleichen in Teutschland Strasburg, Basel, Erffurth, Leipzig, Rostock, Königsberg, Kiel, Franckfurt an der Oder p. p., daß die vornehmste Reichs- und Handelstädte

114) Vgl. oben Anm. 25.

115) Die Anspielung bezieht sich auf das Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas. Dazu W. Stelzer: Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica „Habita“), in : Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 34 (1978), S. 123–165.

116) Sehr verkürzt aus der Denkschrift des Breslauer Rates, praes. 29. Oktober 1695, zitiert. Reinkens (wie Anm. 12), S. 74. Ausgelassen sind zum Beispiel die Hinweise des Rates auf Beispiele von Studentenunruhen.

117) „Dieser allzuoft aufgekochte Kohl“, sprichwörtlich schon bei Juvenal. Vgl. A. Otto: Die Sprichwörter der Römer, Leipzig 1890, Neudruck Hildesheim 1971, S. 96.

118) Die folgende Auflistung von Universitätsstädten dient als Argument gegen eine ähnliche Anführung von Städten in der Breslauer Ratsdenkschrift.

die Universitäten vor ihre sonderbahre ornamenta, keineswegs aber vor etwas, so mit der Glückseligkeit ihrer Commerciën streite, gehalten.

Ja, wenn man die Mühe nimt, eine kleine Untersuchung zu machen, so wird sich finden, daß auch diejenige Chur und Fürsten, welche nicht ebenso große Städte haben, die Universitäten jedoch allezeit entweder in ihren Residenzien selbst oder doch in einer der vornehmsten und besten Städte ihrer Lande, ja sogar zum Theil in ihren Vestungen fundiret. Maynz, Trier, Cölln, Wittenberg und Heydelberg sind alle Chur- und Hauptstädte, auch respective Hauptvestungen ihrer Churfürstenthümer und haben alle berühmte Universitäten. Ingolstadt ist eine Hauptvestung in Baye[r]n und hat nichtdestoweniger eine berühmte Universität. Saltzburg, Bamberg, Würzburg, Dillingen, Hall, Tübingen, Marpur, Gießen, Helmstedt, Jehna sind alle theils fürstliche Residenzien, theils sonst die größte und beste Städte in ihren Provinzen. Woraus denn zur Genüge erhellet, daß die vernünfftige Welt niemahls davor gehalten, daß die Universitäten in großen Städten schädlich seyn, sondern dieselbe eben darum in selbigen aufgerichtet, theils das Aufnehmen dieser Städte dadurch zu vermehren, theils weil sie vor unanständig geachtet, die Universitäten in obscure und miserable Orthe zu verstäcken.

II. In gantz Europa<sup>119</sup> seye keine Universität zu finden, wo Catholische und Evangelische ihr frey exercitium haben und ruhig leben. Strasburg seye, seithero es in frantzösischen Händen, in solche Decadence gerathen, daß daselbst kaum fünfzig Studiosi zu finden sind. Die Erfurthische Universität seye deswegen gleichfalls in schlechtem Zustandt.

Ad II. Zu Heydelberg, Erffurt, zu Strasburg, haben Evangelische und Catholische ihr freyes exercitium religionis, und haben an allen diesen Orthen die Studiosi, solange auf denen beeden letzten der gegenwärtige fatale Krieg<sup>120</sup> sie nicht auseinander getrieben, friedlich und schiedlich miteinander gelebet. Daß die Universität zu Strasburg um deßwillen in Abfall gerathen seye, dieweil aldorthen das exercitium catholicae religionis introduciret worden, ist allerdings falsch und irrig. Vielmehr kann mit so vielen gege[n]wärtigen Zeugen erwiesen werden, wasgestallten von Übergang<sup>121</sup> sothaner Stadt biß auf erfolgten letzten Frieden[s]bruch, der numerus studiosorum wegen großer Affluenz des catholischen Adels weit größer gewesen als vorhero niemahls. Daß aber vorjetzo die Anzahl geringer seye, lasset man gar gerne zu. Doch ist hieran keineswegs [schuld, daß man] daß allegirte exercitium religionis daselbst gehabt, sondern der bekandte leydige Reichskrieg und die wieder Franckreich per universum imperium publicirte kayserliche avocatoria.<sup>122</sup> Was die Universi-

119) Weitgehend wörtliches Zitat aus der Denkschrift des Breslauer Rates, praes. 29. Oktober 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 72, Absatz 5.

120) Der Pfälzische Krieg 1688–1697.

121) Dazu D. Pfähle r: Die Kapitulation der Reichsstadt Straßburg am 30. September 1681, ihre Vorgeschichte und ihre Folgen, in: W. Forstmann u. a.: Der Fall der Reichsstadt Straßburg und seine Folgen (Schriften der Erwin von Steinbach-Stiftung, 7) Bad Neustadt/Saale 1981, S. 3–53.

122) Bei Ausrufung eines Reichskrieges forderte der Kaiser durch Avocatorien die Reichsangehörigen zum Verlassen des Feindeslands auf. Vgl. N. Conrads: Politische und staatsrechtliche Probleme der Kavaliertour, in: Reiseberichte als Quellen europäischer Kulturgeschichte, hrsg. von A. Maćzak und H. J. Teuteberg, Wolfenbüttel 1982, S. 45–64, hier S. 54f.

tät Erfurt betrifft, ist selbige biß dato in eben dem Zustandt, in welchem sie je und allzeit gewesen, angesehen daselbst schon von vorigem seculo her beede Religionen ihr freyes exercitium gehabt haben, daß aber dieselbe niemahls gar numeros gewesen, dessen Ursache sind notorie die in der Nähe gelegenen Universitäten zu Leipzig, Jehna, Wittenberg, worzu noch kürztlich Hall<sup>123</sup> gekommen p.

Von welchen Orthen Erfurt gleichsam eingeschlossen ist. Und hindert im übrigen das Exercitium beeder Religionen oder auch, daß der mehrste Theil der Professorum catholicisch ist, die frequentiam der Studiosorum so wenig, daß daselbst die evangelischen Studenten die Anzahl der catholischen weit übertreffen. So giebt es ja auch die gesunde Vernunft, daß wenn bey einer Armee so viele tausend Soldaten, so dann auch in so vielen Städten, ein so großer Pöbel utriusque religionis vermittelst guter Disciplin und vernünftiger Verfassungen sich wohl betragen können. Warumb sollten denn eben die Studiosi, die doch mehrentheil von guter Aufferziehung sind, vermittelst einer guten Disciplin sich nicht miteinander comportiren können?

12. Alle Politici<sup>124</sup> weren dieser Meynung, daß nur drey Stände in vita civili sind, wodurch des gemeinen Wesens Wohlfarth stabiliret und ein Estaat in Flor gebracht, und erhalten werden könne: Nemlich durch die Commercias der Kauffleuthe, durch die Manufacturen der Handwercker und durch den Ackerbau des Landmannes. Welche drey Stände das gantze systema des gemeinen Wesens erhalten müssen. Wenn aber zuviel gelehrte Leuthe sind, seye solches mehr pro morbo civitatis zu halten.

Ad 12. Daß durch die drey angeführte Stände systema societatis civilis absolviret werde, wird der Herr Concipient wohl schwerlich in einem Politico, der nicht gar ἀπαίδευτος gewesen, angetroffen haben. Denn wo bliebe denn der gantze geistliche Hauptstand, die Obrigkeit, die Miliz, die Consulenten und dergleichen, ohne welche alle, ja in suo modo et ordine keine Republic bestehen kan. Dieses aber mag seyn, daß an denen Orthen, wo de aerario gehandelt wird, die angeführten drey Stände alß die vornehmsten Einflüsse derer proventuum publicorum angemercket werden. Aber quid inde ad casum praesentem? Die alte Schulregul<sup>125</sup>: quod unius positio non sit alterius exclusio p. wirfft den gantzen Plunder über Hauffen, und ist ja ein anders de cura aerarii, ein anders aber de incremento totius reipublicae zu reden. Zudeme so giebt ja die Vernunft, daß die Aufnahme der Commercien, der Manufacturen und des Ackerbaus keineswegs darin bestehe, daß man viele Kauffleuthe, viele Handwercksmeister und viele Bauern habe, sondern zum fördristen hierinnen, daß die Anzahl derjenigen, so die eingeführte Kauffmannswahren, die fabricirte Manufacturen und dann die inländische Landfrüchte consumiren, herbeygeschafft werde. Wenn man Kauffleuthe, Handwercker und Bauren in eine Stadt allein zusammensperren und ohne Abkäufer lassen wollte, so würde dieselbe gewiß in schlechten Flor gedeyen, zumahlen aber die Kauffleuthe und Handwercker gar bald Bancorotto spielen müssen.

123) Die Universität Halle war unter Teilnahme von über 700 Studenten am 1. Juli 1694 (alten Stils) vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg eröffnet worden. W. Schrader: Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, Berlin 1894, S. 62ff.

124) Verkürztes Zitat aus der Denkschrift des Breslauer Rates, praes. 29. Oktober 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 73.

125) Die bekannte logische Regel besagt gerade das Gegenteil: Unius positio alterius exclusio. Liebs (wie Anm. 98), S. 69. Aber das eine schließt das andere nicht aus.

*Es ist eine in der gesunden Vernunft gegründete Regel<sup>126</sup>: Qui vult finem, vult etiam media. Wer also will, daß Commercien, Manufacturen und Feldbau floriren sollen, der muß auch nothwendig dasjenige wollen, was dieses alles befördert. Dieses nun ist die Consumption und wird unstrittig durch die Universitäten befördert, und zwar auf zweyerley Weise:*

1. Daß die in dem Lande befindliche Jugend, so sonst auf ausländische Universitäten verschickt werden und daselbst das innländische Geld verzehren müssen, im Lande erhalten werden, und die Zahl der Consumenten mithin das Aufnehmen obberührter dreyer Stände vermehren, und dann

2. daß durch diese Mittel auch die Fremde in großer Anzahl herbeygelockt und dadurch der Benachbarten Gelder und Mittel in das Land gezogen werden. Von diesen sowohl einheimisch- als außländischen in eine Stadt gebrachten Geldern nun hat niemand einen größeren Zufluß, als eben die Kauffmanschaft und nach diesen der Handwercks- und Bauersmann. Die Gelder, so denen Studiosis zu ihrem Unterhalt übermacht werden, müssen

[primo] gleich anfangs durch der Kauffleuthe Hände gehen, und mit Erstattung des Wechselaggio ihnen gleichsam den ersten Tribut ablegen. Hierbey bleibt es nicht, sondern

secundo, wenn der Student nach Abzug des Aggio seinen Wechsel von dem Kauffmann empfangen hat, so wird der größte Theil angewendet, entweder andern Kauffleuthen, die von ihnen auf Credit entnommene Notturfft zu bezahlen oder auch solche von ihnen damit zu erkauffen. Was endlich

tertio nach Abzug dieses dem Studioso in Händen bleibet, davon kombt abermahls dem Handelsstand der ansehnlichste Teil zuguthe. Denn wie mit sothanen Überrest der Kost- und Haußherr, item die Handwercksleuthe, bezahlet werden, diese aber ihre Notturfft sowohl an Kleidern und anderen Waaren, als auch an denen zu ihrer Profession erfordernten Materialien von denen Kauffleuthen nehmen müssen, also wird sich nach genauer Untersuchung finden, daß zum Exempel von hundert Thalern die ein Studiosus verzehret, wenigsten achtzig Reichsthaler theils immediatè, theils mediatè, in des Kauffmanns Cassa fallen. Und also mehr als zu wahr ist, was Lim[n]aeus<sup>127</sup>, lib. 8 Juris publici<sup>128</sup>, cap. 1 § 6 auß einem frantzösischen Scribenten anführet: quod nundinae et mercatus utilitate cedant congressibus et congregationibus academicis.

126) Es folgt eine Rechtsregel (Wer ein Ergebnis will, will auch die Mittel dafür). Nachgewiesen bei Liebs (wie Anm. 98), S. 176.

127) Über den Juristen und Staatsmann Johannes Limnaeus (1592–1663) vgl. B. Roeck, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 14, 1985, S. 567–569.

128) Verglichen wurde die Auflage 1699. J. Limnaeus: Tomus tertius Juris Publici Imperii Romano-Germanici, quo tractatur de Civitatibus Imperialibus potissimum, de Academiis ... Editio quarta et auctior, Argentorati 1699. Buch 8 handelt hier *de Academiis, sive universitatibus literariis*. An der angegebenen Stelle § 6, Nr. 78 das Zitat: *Prosunt ad corradendas divitias: Vid. Sagittar. de Summa urb. felicit. in quibus Academ. erecta sunt, thes. 76. Car les marchés et les foires des villes de commerces, ne valent pas les assemblées et les Congregations des Academiques: (h. e. Et enim nundinae et mercatus civitatum Mercurialium, utilitate cedunt congressibus et congregationibus Academicis.)* Rulman. d. loc. pag. 297 ...

Was ferner das Auffnehmen des Handwercksstandes belanget, so ist gleichfalls ohnläugbahr, daß selbiges durch eine volckreiche Universität mercklich befördert werde, denn anjetzo derjenigen Professionen, welche von denen Studiosis mehrerntheils sozusagen leben müssen, e. g. Buchdrucker, Buchbinder etc. zu geschweigen, so ist ja ohnverneinlich, daß wo die Anzahl der Consumenten vermehret wird, auch nothwendig eine größere Consumption der Manufacturen erfolgen müsse. Wo nun die Consumption der Manufacturen größer wird, so kan es nicht fehlen, es muß auch der Zustand der Fabricanten sich verbessern. Eine ebenmäßige Beschaffenheit hat es auch endlich mit dem Land- und Bauersmann, indeme ja vernünfftig ist, daß je größer die Menge der Consumenten ist, je besser sind alle Victualien anzubringen. Je besser und vortheilhafter nun der Landmann seine Victualien versilbern kan, je ehender wendet er davon, in Erkauffung allerhand Noturfften, dem Kauffmann etwas zu, womit er sonst wohl an sich halten würde. In summa, wenn man nur eine mittelmäßige, vernünfftige Reflexion machet, so ist es so weit entfernet, daß Universitäten denen Handelsstädten einigen Nachtheil bringen sollten, daß vielmehr alle Staatsverständig[en] selbige vor eines der besten und solidesten Mittel, die Commercias in Flor und Aufnehmen zu bringen, jederzeit gehalten haben.

Ein berühmtes Exempel kan hievon die Stadt Leyden in Holland geben. Denn alß dieselbe anno 1574 von denen Spaniern in die sieben Monath lang hart belüget und durch die zugleich eingerissene Pestilenz sechs biß sieben tausend Innwohner hingeraffet, nichtsdestoweniger jedoch vermittelt der geschehenen Gegenwehr die Stadt erhalten worden, hat der damalige Capitän General und Stadthalter der Niederlande, Prinz Wilhelm von Oranien, sambt denen Generalstaaten, umb weilen (sunt verba Martini Zeileri<sup>129</sup> Itinerarii Germaniae<sup>130</sup> pag. m. 439 et 400) die Stadt so standhafft gewesen, und viel ausgestanden, auch sehr alt und berühmt, das Jahr hernach eine Hohe Schul daselbst aufgerichtet etc. etc.

Woraus dann zur Genüge erhellet, daß gleichwie die Generalstaaten, welche doch ihre dazumahl angehende Republicque auf lauter mercantil-principia gegründet und, was denen commerciis schädlich oder nützlich sey, zweiffelsfrey so guth alß jemand gewußt, die Stadt Leyden ob bene merita zu einer sonderbahren Vergeltung und Consolation mit einer Universität privilegiret. Also der damalige Magistrat daselbst, nebst der gesambten Bürgerschaft, diese Gnade zweiffelsfrey auf alle Weise würden depreciret haben, wenn sie der Herren Breßlauer Meynung gehabt und wie diese die Aufrihtung einer Universität, dem Lauff ihrer Commercien so praejudicirlich und fatal gehalten hetten.

Dieses aber ist vollend[s] ein pudibundum eoque viro indignum, welcher selbst unter denen Gelehrten einen numerum machen mag, daß nemblich diese letztere alß carcinomata reipublicae eingeschwärtzet und deren Vernehmung inter morbos civitatis gezehlet werden wollen. Der Ausspruch dessen, welcher schon vorlängst

129) Martin Zeiller (1589–1661), Reiseschriftsteller und Geograph. Über ihn vgl. M. v. Waldberg, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 44, 1898, S. 782 ff.

130) Bei M. Zeiller: Itinerarium Germaniae nov-antiquae. Teutsches Reißbuch durch Hoch und Nider Teutschland, Straßburg 1632, heißt es S. 440: Der Printz Wilhelm kame selbst nach Leyden / unnd dieweil die Statt so standhafft gewesen / unnd viel außgestanden / auch sehr alt / und berümbt / so hat er / sampt den Staden / das Jahr hernach [1575] / alda ein Hohe Schul angerichtet / so noch der Zeit berümbt ist.

gesagt: *Nullam unquam beatum fore rem publicam in qua non aut philosophi regnarent, aut reges philosopharentur, ist um etliche Noten vernünfftiger. So wissen auch die Schulknaben, was das didicisse fideliter artes in genere, morum et ordine ad civitatem vor gute Einflüsse habe und wie Leute von Wissenschaftten ungleich tractabler und zur Billigkeit geneigter auch consequenter in republica leidlicher sind, alß rohe, unbändige Idioten.*

13. Wenn auch das Land<sup>131</sup> mit Juristen und Medicis angefüllet werde, könne man nicht begreifen, daß dem gemeinen Wesen sonderlich damit geholffen seye. In Breßlau und Schlesien seye an gelehrten Leuthen kein Mangel, sondern ein Überfluß. Der Adel thue in jure wenig oder gar nichts, der geringen Leute Kinder aber hätten die Mittel nicht, zu Breßlau zu leben, und seye auch der Mühe nicht werth, der armen Pursche halben ein collegium anzurichten, alß welche zu Praage, Ulmütz, Leipzig und Franckfurth mit leichtern Kosten studiren könnten.

Ad 13. Gleichwie kein Vernünfftiger bey Aufrichtung einer Universität jemahls das Absehen gehabt, die Stadt oder das Land, worinnen die Universität fundiret ist, mit einem Überfluß von Juristen und Medicis anzufüllen, sondern zu Gottes Ehren und dem gemeinen Wesen zum besten gleichsam einen publicum litterarum mercatum zu eröffnen, in welchem ein jeglich taugliches ingenium, und zumahlen die Einheimische die Sprachen, Wissenschaftten und Exercitia begreifen, und heute oder morgen dem Publico zum besten in oder außer ihrem Vatterland, wie es die göttliche Schickung füget, anwenden können, also hat es auch in substrata materia keine andere Bewandniß, und ist dem gemeinen Wesen freylich damit mercklich geholffen, wenn die Landskinder mit dem halben Theil der Unkosten und unter der Aufsicht ihrer Eliern und Verwandten dasjenige in ihrem Vaterlande erlernen und begreifen können, was sie sonst aus der Frembde mit großen Unkosten und Gefahr herhohlen müssen. Es ist auch dem gemeinen Wesen mercklich dadurch geholffen, wenn auf diese Weise nicht nur das einheimische Geld im Lande behalten, sondern auch das frembde herbeygezogen und durch die Menge der Consumenten die Handelschafft und der Handwercksstand in einem noch mehrern Flor gesetzt. So viel hundert armen Leuthen ihre guthe Nahrung und zu Abtragung ihrer obhabenden onerum die benöthigte Mittel verschaffet, mithin sowohl hiedurch, alß durch die starcke Consumption der außwendig- und innländischen Wahren, die Cammer- und Mauth-Gefällen der Landesherrschaft vermehret werden.

Diese Ursachen alle sind dergestalten beschaffen, daß an selbigen dem gemeinen Wesen freylich mercklich viel gelegen ist. Welches im übrigen von dem Überfluß gelehrter Leute sich nichts Schädliches zu besorgen hat. Es liegen in Obersachsen innerhalb einen Umkreiß von zwölf Meilen vier Universitäten, nemlich Wittenberg, Leipzig, Erffurth und Jehna, doch ist biß dato niemand gewesen, welcher sich beklaget hette, daß durch diese Universitäten das Land zu dessen Schaden mit Juristen und Medicis angefüllet werde. Es hat auch der Churfürst von Brandenburg, obschon die Stadt Halle von keiner dieser Universitäten über sechs Meilen entlegen ist, sich nicht abhalten lassen, daselbst eine neu und nunmehr schon in dem ziemlichen

131) Ein freies, aber teilweise wörtliches Zitat eines weit umfangreicheren Abschnitts der Denkschrift des Breslauer Rates, praes. 29. Oktober 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 72f.

Flor stehende Universität aufzurichten, welches wohl würde verblieben seyn, wann dergleichen principia, wie die Herren Breßlauer anjetzo führen, bey Leuthen, deren judicium durch Vorurtheil und Passionen nicht verblendet ist, einige Beystimmung hetten finden können.

Ob ferner in Breßlau und Schlesien an gelehrten Leuthen Mangel sey oder nicht, davon ist vor jetzo keine Frage, sondern diese: durch was Mittel künfftighin dieser Überfluß, und zwar mit des Landes mehreren Splendor und Nutzen als bißher geschehen, conserviret werden könne. Und wird sich, wenn dieses große Werck zu seiner Consistenz gedeyen sollte, sodann schon der Effect zeugen, ob denn der schlesische Adel von denen Studiis so schlechte Aestime mache, wie der breßlauische Herr Consulent ihnen aufzu[d]rücken scheint.

14. Es habe der Magistrat<sup>132</sup> von etlich hundert Jahren hero die Jurisdiction titulo oneroso erlanget, und biß dato maintainiret. Durch die jurisdictionem academicam, aber werde der Stadt Jurisdiction, sonderlich in delictis sanguinis poenam habentibus sehr geschmälert und denen Studiosis Thür und Thor eröffnet, die Bürgerschaft bey Tag und Nacht zu kräncken und zu verfolgen.

Ad 14. So ist ein gewisses, in natura rerum und aller gesunden Vernunft gegründetes principium: Was einer nicht hat, noch jemahls gehabt oder ihm auf einigerley Weise gehöret hat, das kan ihm auch nicht genommen werden. Nun aber hat der Magistrat zu Breßlau die Jurisdiction über die Studiosos einer Universität, die noch würrklich nicht in rerum natura ist, weder gehabt, noch haben können etc. Die besagten Magistratui über die Bürger und sonst zustehende Jurisdiction bleibt selben billig ungekrencket, daß aber solche jemahl privative et cum exclusione aller anderer in dero Sphaeram nicht gehörige Instanzen zu interpretiren sey, hoc negatur et pernegatur. Denn ja sonst das königliche Oberambt, die bischöfliche Jurisdiction, die königliche Cammer, das Thum-Capittul, Corporis Christi, Kloster auf dem Sand, S. Vinzenz, S. Clarae, S. Catharinae, S. Matthiae etc. nebst andern besondern instantiis, so alle eigene Jurisdiction haben, schon vorlängst nicht hätte dörrfen stabiliret werden.

Der Kummer, welchen man sich wegen der Criminal-Jurisdiction gemachet, ist noch bey allen Universitäten gehoben worden. Warumb sollte er denn in Breßlau alleine nicht zu übersteigen seyn? So wird auch der senatus academicus keinesweges so ungerecht seyn, daß derselbe denen Studiosis zu dem geringsten Muthwillen und Insolentien conniviren solte, sondern vielmehr casu existente die Verbrecher mit ernstlichen und scharffen Straffen anzusehen und dadurch dergleichen turbatores gebührendermaßen in dem Zaum zu halten nicht ermanglen. Daß man dannenhero von der gegentheiligen Scrupulosität wohl sagen kann, was dorten bey Luciano<sup>133</sup> in philosophende stehet: *Ridicule favitis omnibus diffidentes.*

15. Dieses alles<sup>134</sup> werde die Ruhe dieser friedamen Stadt zerstöhren und dieses

132) Indirektes, aber weitgehend wörtliches Zitat aus der Denkschrift des Breslauer Rates, praes. 29. Oktober 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 72, Abschnitt 6.

133) Das griechische Werk des antiken Schriftstellers Lükian war in zahlreichen lateinischen Übersetzungen bekannt.

134) Das Zitat folgt fast wörtlich dem Bedenken des Breslauer Rates vom 2. März 1695. Die Argumente sind auch sinngemäß in der Ratsdenkschrift, praes. 29. Oktober 1695, zu finden. Reinkens (wie Anm. 12), S. 65 u. S. 75.

nach sich ziehen, daß ob *repentinam hanc mutationem status publici* die vermöglichste Leuthe sich von dort hinweg in die Laußniz, Pohlen und Marck Brandenburg begeben, diesen so dann die Handwercker folgen, mithin die *Commercia* ruiniret, die Stadt *depopuliret* und in den elendesten Stand gesetzt werden würde. Wie dann dieses alles die Kauffmannschaft und Zünffte gründlich *deduciret* hätten.

Ad 15. Die *mutatio reipublicae* fällt in die Länge recht beschwerlich, daß man die *ex erectione universitatis* erzwungene *eversionem* und *mutationem status publici* so oft wiederhohlet sehen muß. Man lese doch den Aristoteles<sup>135</sup>, *Politica* lib. 3. cap. 1 *sequentes*; den Grotius<sup>136</sup>, *de Jure Belli et Pacis*<sup>137</sup> lib. 2 cap. 9; den Puffendorff<sup>138</sup>, [de] *Jure Naturae*<sup>139</sup> lib. 8, cap. 12 und unzehlig andere, welche *de mutatione et interitu civitatum* geschrieben, so wird man finden, daß die breßlauische hypothesis (ob wenn durch Universitäten *status publicus* mutiret oder umgekehret werde), eine in *toto orbe politico* biß daher unerhörte Meynung, auch mit selber um einen großen Baurenschritt von dem Wege der Wahrheit gefehlet seye. Vielmehr bleibt das ganze *negotium per consensum totius Europae* ein höchst nützlicher Zuwachs wohl regulirter Städte. *Rumpantur ilia Codro*<sup>140</sup>, und es mögen die *deductiones* derer Zünffte darwieder schreiben, was sie wollen, so weiß man schon, daß dergleichen Leuthe insgemein *eadem chorda* zu oberriren pflegen, welche sie von ihren *praesultoribus* angestimmt finden. Es ist auch gantz über ihren Horizont, die wahren *principia* der Regimentskunst von denen falschen solide zu unterscheiden. Kömt ihnen auch gegen ihre wohlintentionirte hohe Landesobrigkeit nicht zu zu fragen: *Quid facis?* Sondern es bleibt selbigen bey dergleichen, außer dem unverfänglichen und zu ihrem handgreifflichen Nutzen zielende Dingen, einzig und allein *gloria obsequii* übrig.

16. Würden die *hospites studiosorum*<sup>141</sup> sich deren Privilegien bedienen und alle *Virtualien* frey einführen, die Studenten aber *sub praetextu exemptionis et immunitatis* allerhand lose Händel anfangen. In *summa* die Stadt würde hiedurch in unbeschreiblichen Hertzensummer, unerhörte Angst und Confusion gesetzt werden.

135) Das 3. Buch der „Politik“ des Aristoteles untersucht systematisch, „was der Staat ist“. Aristoteles: Politik, neu übers. von E. Rolfes (Philosophische Bibliothek, 7), Leipzig 1912, S. 70 ff.

136) Hugo Grotius (1583–1645), Völkerrechtler. Über ihn vgl. K.-H. Ziegler, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1971, Sp. 1815–1817.

137) Hugo Grotius: *De Jure Belli ac Pacis libri tres, in quibus jus Naturae et Gentium item juris praecipua explicantur*. Editio nova, Amsterdami 1646. Der Hinweis bezieht sich auf den Abschnitt „Quando imperia vel dominia desinant“, S. 205–213.

138) Samuel von Pufendorf (1632–1694), Naturrechtslehrer. Über ihn vgl. D. Wiloweit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, 1985, S. 106–109.

139) In der Ausgabe 1706 das Schlußkapitel des Buches: „De mutatione et interitu civitatum“. Samuelius Pufendorfii *De Jure Naturae et Gentium Libri octo*, Francofurti ad Moenum 1706, S. 1287 ff.

140) „Möge ihr Leib platzen wie einst dem Codrus“, frei zitiert nach Vergils 7. Ecloge, Vers 26: *Pastores, hederam crescentem ornate, poetam Arcades, invidia rumpantur ut ilia Codro*.

141) Der erste Satz folgt fast wörtlich dem Bedenken des Breslauer Rates vom 2. März 1695. Der zweite Satz ist dem Schlußteil der Ratsdenkschrift, praes. 29. Oktober 1695, also einem anderen Zusammenhang entnommen. Reinkens (wie Anm. 12), S. 65 u. S. 78.

Ad 16. Diese Besorgungen alle sind *gravamina non nata*, die nichts alß ungegründete *praesumptiones* zum Fundament haben. Und werden die zu machende gute Ordnung- und Verfassungen, wie den so *studiose exagerirten ohnbeschreiblichen Hertzenskummer unerhörte Angst und Confusion* die besten *Praeservativen* seyn, so daß *hoffentlich kein Breßlauerischer Bürger umb dieser Ursache willen zu Grab getragen werden wird.*

17. Obwohlen zu Zeiten *Vladislai*<sup>142</sup> *Bohemiae regis* die Stadt selbstensich um eine Universität beworben und die *privilegia* dazu würcklich erhalten, so seye doch hingegen zu wissen, daß *sothanes privilegium* nicht zum Effect gebracht, sondern ab *Vladislao* wiederumb *abrogiret*<sup>143</sup> worden. Es wären auch dazumahl die Umstände und Beschaffenheiten der Zeiten und Läuften gantz anderst gewesen.

Ad 17. Gleichwie das damahlige löbliche Vorhaben des Magistrats zu Breßlau weißlich überleget, erwogen und darauf dessen *Bewerkstellung* mit sonderbahren *Eyfer* gesucht worden, alß erhellet darauß zur Genüge, daß man dazumahl, da man dieses Werck mit gantz andern und *unpassionirten Augen* angesehen, selbiges dem gemeinen Nutzen keinesweges schädlich, sondern vielmehr auff alle Weiße nutz- und ersprießlich erachtet. Wie denn in *Sonderheit* zu *remarquieren* ist, daß eben *circa ipsa illa tempora*, da man umb die Universität sich so sehnlich beworben, man zugleich um *Einrichtung der Staffel- und Niederlaags-Gerechtigkeit* auf das eußerste bekümmert gewesen. *Manifesto judicio*, daß man dazumahl die Universität denen *Commerciis* keineswegs schädlich, sondern vor *allerdings nutz- und ersprießlich* müsse erachtet haben. Denn sonst hätte man gar *unvernünfftig* gehandelt, wenn man mit der einen Hand dasjenige, was man mit der andern gebauet, wiederumb hätte über einen *Hauften* werffen wollen. Daß aber dieses löbliche Verfahren dazumahl zu seiner *Vollkommenheit* nicht gediehen, darahn ist keinesweges schuld, daß man dasselbe *ex post facto* dem gemeinen Wesen schädlich erachtet, oder auch der damahlige Magistrat sich hierwieder gesetzt hätte. Viel weniger, daß von *rege Vladislao*, wie von jenseits, *contra omnem historicam fidem* vorgegeben wird, dieses *privilegium* hinwieder *abrogiret* worden.<sup>144</sup> Sondern es ist die einzige Ursache dieses gewesen: weilens man zu Rom die *Approbation translationis canonicatum et beneficiorum* auf die Universität nicht erhalten können, mithin auß Mangel einer *anderweittigen Foundation* dieses heylsame Vorhaben unterbleiben müssen.

[Primo:] Ein Unterschied<sup>145</sup> der damahligen Zeiten von den jetzigen bestehe hierinnen. *Primo* hätten dazumahlen die *Schuelen ultra studium grammatices et rhe-*

142) Das – in der Zählung des Vfs. – 17. Argument der Breslauer hat anschließend noch vier Unterpunkte. Neben dieser äußeren Abweichung ist die Referierung der Breslauer Einwände jetzt flüchtiger, ja fehlerhaft. Es ist jedoch unzweifelhaft, daß sie der Denkschrift des Rates, praes. 29. Oktober 1695, folgen. Reinkens (wie Anm. 12), S. 74.

143) Ein auffallender Flüchtigkeitsfehler, denn die Breslauer Denkschrift schildert den Hergang durchaus anders: Das Breslauer Universitätsprivileg von 1505 war zwar von D. Wladislao Rege ... ertheilet, kam aber zu keinen Kräfften, sondern wurde von Julio II. Pont. Max. abrogiret und gänzlich entkräftet.

144) Hier widerlegt der Vf., was gar nicht behauptet worden war. Siehe vorige Anm. 143.

145) Teilweise wörtliches Zitat aus der Denkschrift des Breslauer Rates, praes. 29. Oktober 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 74.

*torices sich nicht erstreckt, dahingegen dieselbe vor jetzo in weit besseren Stand sich befündeten.*

*Ad primum.* Wenn die bloße Verbesserung der Trivialschulen daß damahlige Absehen waren gewesen, so wäre ja dem Werck mit Bestellung eines Gymnasii gar leicht zu helfen gewesen, und hätte es hierzu einer Universität eben nicht bedörfft. Allein die Hauptursache, warumben man dazumahl nach Erigirung einer Universität so großes Verlangen getragen, ist diese gewesen, damit ein so ansehnliches Herzogthum seine Landeskinden an seinen eigenen Brüsten, sozusagen, erziehen und ihnen in ihren Vaterlande die gute Künste und Wissenschaften zu erlernen die Gelegenheit verschafft werden möchte.

Obwohlen nun vorjetzo die breßlause Gymnasia in besseren Stande seyn mögen alß sie ehender gewesen, so fehlet es doch noch biß dato an denjenigen, woran es tempore Vladislai gefehlet hat, nemlich an einen studio universali. Der Adel und andere gute ingenia, so begütert sind, müssen mit großen Unkosten außer Landes studiren, die Armen aber auß Mangel der Mittel die studia mehrertheils gar verlassen. In summa, dieses große ansehnliche und sonsten so gesegnete Herzogthum muß biß dato unglückseeliger seyn, alß die kleinste, kaum den zwanzigsten Theil von dessen Bezirck habende benachbarte und andere Provinzien und Städte, die doch alle mit Universitäten versehen sind und selbige vor ihre größte Schätze und Kleinodien achten.

*Secundo:* hätte die Jugend<sup>146</sup> damahls wegen der Husitenunruhe ad universitates Cracoviense et Pragensem nicht können abgeschickt werden. Weit entlegenen Universitäten aber zu erwehlen, hätte der Eltern Vermögen nicht zugelassen.

*Ad secundum.* Eben diese Ursach militiret noch auf den heutigen Tag, indeme sich ja leicht ereignen kan, daß wegen Krieg, Pest, Hunger und andern dergleichen in der Nachbarschafft ereig[n]enden Ursachen, die schlesische Jugend auff außwärtige Universitäten nicht verschicket werden kan. Wenn nun keine Universität im Lande ist, wie sollen denn bey solchen Conjunctionen die gute ingenia unterwiesen werden? Wenn man auch dazumahl, wie von jenseits selbst an geführet wird, die Kostbarkeit der Erhaltung der Söhne auf frembden Universitäten und wie es hierzu vielen Eltern an Mitteln gefehlet, in vernünfftige Consideration gezogen, mithin das außer Landes alle Jahr verschickende große Geld innerhalb Landes zu behalten getrachtet, so ist sich billig zu verwundern, warumb man denn dasjenige, was man ehemdem pro saluberrimo consilio sowohl vor die Statt, alß daß gantze Land gehalten, anjetzo alß pestem civitatis et provinciae so gehässig fürzustellen sich nicht entblödet.

*Tertio:* waren dazumahl die commercia zu Breßlau in den jezigen Flor nicht gewesen.<sup>147</sup>

*Ad tertium.* Und eben deswegen, damit der damahlige Magistratus die commercia in bessern Flor bringen möchte, hat derselbe auf Stabilirung einer Niederlage und auf die Erection einer Universität zu gleicher Zeit gedacht und dieses zwar prudentis-

146) Ungenaue Wiedergabe eines Abschnittes der Ratsdenkschrift, praes. 19. Oktober 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 74. Die Denkschrift erwähnt die Hussitenunruhen nur indirekt. Sie behauptet aber keineswegs, daß ihretwegen ein Besuch Krakaus nicht möglich gewesen sei, sondern nennt dafür die *Odia Polonorum contra Silesios ob Separationem Provinciae et Episcopatus!*

147) Formulierung aus einem längeren Abschnitt der Ratsdenkschrift, praes. 29. Oktober 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 75.

*simo consilio, damit die Niederlage ihnen die Wahren, die Universität aber das Geld bringen, jene die consumptibilia, diese aber die Consumenten herbey ziehen mögte. Sonsten ist man diesseiths von Hertzen erfreut, daß der breßlauische Herr Consulent alhier selbst den großen Flor ihrer jetzigen Commerciën gestehet. Alß wodurch genugsam an Tag geleet wird, wie ohnerheblich die ehmalige Besorgung gewesen, daß man Augustissimo Ferdinando III. felicissimae memoriae bereden wollen, ob würden per fundationem Patrum Societatis Jesu alle commercia zu Breßlau auf einmahl aufhören. Der eigenen Geständniß nach müssen dieselben vorjetzo in einen weit glückseeligern Zustand seyn, alß sie dazumahlen gewesen. Indeme man zu selbigen Zeit unter andern demonstrationibus contra fundationem societatis auch diese vorgebracht, daß hierdurch die noch übrigen wenige commercia vollend[s] würden ruiniret werden. Da hingegen anjetzo die Wahrheit eine gantze andere Confession erzwinget, daß nemlich die commercia sich seithero daselbst in weit höhern und größern Flor befinden. Welcher Flor, daß er durch Auffrichtung einer Universität zu noch größerer Vollkommenheit gedeihen werde, der geringste Zweifel nicht übrig ist.*

*Quarto: seye die diversitatis religionis<sup>148</sup> allein Ursache genug, dieses Vorhaben zu disuadiren. Dieweil bekandt, was vor persecutiones von denen Studenten wieder andere Religionsverwandten außgeübet würden. Dergleichen denn vor wenig Jahren zu Cracau mit der Leiche eines verstorbenen Lutherischen beschehen. Solche Excesen wären hingegen an kleinen Ohrten nicht zu besorgen.*

*Ad quartum. Daß die diversitas religionis keine erhebliche ratio dissendendi seye, ist bereiths oben mit mehrern dargethan worden. Es zeugen auch die exempla so vieler an vermischten Ohrten aufgerichteten Universitäten das contrarium von deme, was die Herren Breßlauer die Welt bereden wollen. Und thut hiewieder das zu Crakau dem Vorgeben nach passirte Exempel ebenso wenig, alß wenn man dergleichen an ein und anderen lutherischen Ohrten von unverständigen Leuthen gegen Catholische bezeugte Insolentien einem tertio, der hievon weder ope noch consilio participiret, vorrücken und entgelten lassen wolte.*

*18. So seye die Stadt Breßlau<sup>149</sup> zu einer Universität gantz nicht bequem, die Plätze zu Erbauung der auditoriorum wie auch die Wohnungen vor die Studenten würden nicht zu haben seyn. Der Distractionen und Verführungen wären daselbst zuviel. Die Studia liebten locum quietum a turbis hominum et a luxuria hortorum remotum, welches auch die Ursache seye, daß fast in gantzen Römischen Reich wie auch in Niederlanden man die Universitäten nicht in die Handelstädte, sondern auf gesunde, lustige und a consortio mercatorum et militum entlegene Ohrte verlegt. So würde auch propter loci vicinitatem entweder die Pragerische Universität durch die Breßlauische, oder diese durch jene ruiniret und zu Boden gerichtet werden.*

148) Wiedergabe eines Abschnitts der Ratsdenkschrift, praes. 29. Oktober 1695. Reinkens (wie Anm. 12), S. 74f. Was hier einem verstorbenen Lutheraner angetan worden sein soll, geschah der Ratsdenkschrift zufolge in Krakau mehrfach mit Unkatholischen.

149) Dieses Argument ist teils sinngemäß, teils wörtlich dem Bedenken des Breslauer Rates vom 2. März 1695 entnommen. Reinkens (wie Anm. 12), S. 65f. Der Vf. übergeht dabei, daß sich der Breslauer Rat mit dem lateinischen Zitat auf den Jesuiten Adam Contzen beruft.

*Ad 18. Es ist nicht zu begreifen, warumb die Stadt Breßlau, die doch tempore Vladislai regis von dem damahligen Magistrat zu Aufrichtung einer Universität so bequem und wohl gelegen gehalten worden, eben anjetzo hierzu gantz unfähig erachtet werden solle. Die Ursachen, so ehedeme in dem diplomate regio<sup>150</sup> angeführet worden, sind folgende:*

1. *Quod sit totius Silesiae Metropolis.*
2. *Mira loci felicitate.*
3. *Aedificiorum atque insignium structurarum praestantiae.*
4. *Magna civium humanitate praedita.*

*Diese rationes alle militiren nicht nur zwar in gradu excellentiori auf den heutigen Tag, sondern es finden sich wohl weit mehrere und wichtigere, die ehedeme nicht gewesen, auch an keinen anderen Orth in Schlesien sich also beysammen finden.*

*Primo: die alda befindliche exercitia publica beeder Religionen concediren allerseiths Studiosis ihren freyen Gottesdienst.*

*Secundo: die in dieser Stadt etablirte hohe collegia und die große Anzahl so vieler vornehmer und gelehrter Leute, mit welcher selbe besetzt, sind vermittelst dero rühmlichen Exempeln und täglicher Conversation die herrlichsten media, sowohl in doctrina alß moribus, die guten ingenia zu stattlicher Perfection zu bringen.*

*Tertio: der zu Breßlau befindliche hohe und numerose Adel giebet manchem dürfftigen Studio die Gelegenheit, durch eine Informator- oder Hoffmeisterstelle zu emergiren, der sonst etwa wohl die studia aus Armuth hat abandoniren müssen.*

*Quarto: wie viele zu Breßlau etablirte ansehnliche dicasteria, dienen denen angehenden candidatis zu einer nützlichen palaestra, dasjenige in praxi anzuwenden, was sie in theoria begriffen.*

*Quinto: die stadtilche, sowohl Publiq- alß Privat-Bibliothequen, item die wohlversehenen Buchläden, geben den benöthigten suppellectilem literariam.*

*Sexto: das daselbst etablirte reiche commercium machet, daß die Studiosi, sowohl der Wechsel, alß auch aller anderer Notturfften wegen, alle erforderliche Bequemlichkeiten finden.*

*Septimo: die gute Polizeyordnungen und wachsame Guarnison, hält den Muthwillen der insolenten studiosorum weit besser in Zaum alß an einem kleinen Orth, wo die Studenten den Meister zu spielen pflegen, nicht geschehen könnte.*

*Octavo: die Menge großer und anjetzo theils unbewohnter Häuser suppeditiren zu der studiosorum Wohnungen überflüssige Gelegenheiten.*

*In summa: Man betrachte alle Umstände ohne Passion, so wird man finden, daß in gantz Schlesien, auch sonst weith und breith, kein commod- und bequemerer Orth zu Erigirung einer Universität gefunden werden könnte, alß eben die Stadt Breßlau.*

*Was die Bequemlichkeit der Plätze zu Erbauung der Auditorien, item die Wohnungen der Studiosorum betrifft, so werden ratione des ersteren schon solche expedientia*

150) Im Stiftungsbrief des Königs Wladislaus II. vom 20. Juli 1505 heißt es: ... *idque in civitate nostra Vratislaviensi, que universe Slesie est metropolis, miraque loci felicitate edificorumque ac insignium structurarum prestantia civiumque insuper humanitate cunctas facile Germaniae urbes exsuperat.* G. Kaufmann: Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. 2, S. 566. Der Vf. übernahm das Zitat aber aus der Ratsdenkschrift, praes. 29. Oktober 1695, die es ihrerseits in der Supplik des Paters Wolff von Lüdinghausen, praes. 11. Mai 1695, vorfand.

zu finden seyn, die weder zu des Magistratus, noch auch der privatorum Praejudiz reichen. Der Studenten Wohnungen aber werden sich um billige Bezahlung schon von selbst finden, so daß diese Difficultät die Aufrichtung einer Universität so wenig hindern, als die Vicinität der Pragerischen Universität hierinnen zu consideriren seyn wird, angesehen beide Orth in die 30 Meilen Wegs voneinander entfernt liegen. Die angeführte besorgende Distractionen befinden sich aller Orten und wie die tägliche Erfahrung lehret, mehr an den kleinen als an denen größten. Angesehen an jenen der größte Theil der Innwohner mehrertheils in schlechten und geringen Standesleuthen bestehet, vor welchen man solchen Respect und Scheu, wie vor denen in größeren Städten wohnenden vornehmen und ansehnlichen Persohnen bey weitem nicht hat. Und eben dieses ist die Ursache, warumb große Potentaten, Herren und Republicquen die von ihnen fundirte Universitäten nicht in die Winckel und obscure Orte ihrer Lande, wie der Breßlauische Herr Consulent, der vor Augen liegenden Notorietät zuwieder, die Welt bereden will, sondern mehrertheils in die vornehmste und schönste Städte ihrer Länder, ja gar in dero Residenzien verleget haben. Wovon dann zu Rom, Wien, Paris, Upsal, Coppenhagen, Crackau, Mayntz, Trier, Cölln, Inngolstadt, Leipzig, Wittenberg, Königsberg, Franckfurt, Halle, Heidelberg, Gießen, Marpurg, Tübingen, Rostock, Kiel, Straßburg, Basel, Erffurth, und in Holland Leyden, Groningen, Utrecht, Franecker etc. (welche Städte alle respective kayserliche, königliche, chur- und fürstliche Residentien oder doch die capitaleste und schönste Örter ihrer Provinzien sind) die Exempel vor Augen liegen.

In summa, es ist und bleibt wahr, was Lansius<sup>151</sup> in seinem Commentario de Academiis<sup>152</sup> schreibt (pag. 39 et 40). *Habent sane civitates et urbes in quibus Academiae habitant, causas gravissimas, cur istas obvia humanitate et omnibus officiis sibi concilient, adeoque studiosae juventutis subinde aestuantis facta benignissime interpretentur, ab academica enim conversatione et convictu emolumenta fluunt pene innumera. Hinc religionis purior cultus, justitiae accuratio administratio, cura valetudinis exquisitior, praeparatio animorum ad sapientiam melior, civilitas morum, ingentes opes, namsi septingenti saltem aut octingenti studiosi academiae cujusdam quaecunque tandem illa fuerit, sint alumni, non dubitem affirmare, centum aureorum milia quotannis eo deportari mercatura opimior, splendida aedificia, matrimonia et affinitates honorificae et nominis pervulgata celebritas. Et quod quaeso in Germania, Gallia, Italia et Polonia sunt oppida, quae ante gymnasia literarum ibidem constructa tam obscura fuere, ut geographi ea in tabulis suis vel exiguo aliquo punctulo noluerint dignari, quae tamen postea ad tantam magnitudinem, ex solo studiosorum consursu academiae claritate excreverunt, ut nunc cum praecipuis urbibus certent. Quae bona ex commercio academico in civitates et urbes redundantia qui civis non pensaverit et aestimaverit, ingratisissimus aut [asinus] et stipes [sit] necesse est. Haec Lansius p.*

151) Thomas Lansius (1577–1657) war Professor der Politik, Geschichte und Eloquenz am Collegium Illustre in Tübingen. Über ihn Teichmann, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 17, 1883, S. 700.

152) Es handelt sich eigentlich um die Examensschrift des Steno Bielke mit folgendem Titel: Th. Lansius (Präses): Commentatio de Academiis Quam Divino adspirante Numine Praeside Thomae Lansio ICto, et Antecessore Collegio ordinario, publico examine subjicit Steno Bielke de Krakerum, Svecus, Tubingae 1619. Das anschließende Zitat ist bis auf die Auslassungen am Ende korrekt.

## Summary

*New Sources Concerning the Previous History  
of the Jesuit University of Breslau*

The history of the German university of Breslau can be divided into two epochs, i. e. the time of the Jesuit university Leopoldina with only two faculties between 1702 and 1811, and the time of the complete university with five faculties between 1811 and 1945. Whilst the modern time partly has been already described on the basis of source material and the well-preserved university archives enable further studies, adequate newer analyses as regards the first century are lacking. The main reason is the loss of the old university archives of the Leopoldina in 1831.

In the State and University Library (*Staats- und Universitätsbibliothek*) of Göttingen there is a till then unnoticed manuscript concerning the previous history of the Jesuit university of Breslau: Around the turn of the year 1695/96 in Vienna, the later Privy Councillor of the Reich (*Reichshofrat*) Michael Achaz von Kirchner in an extensive statement refuted the objections to a Jesuit university which have been put forward by the Protestant council of the town of Breslau in 1695. This refutation of the objections or „counter-remonstration“ came as a typical example into the collections of Georg Melchior von Ludolf, assessor at the Supreme Court of the Reich (*Reichskammergericht*) in Wetzlar, and after his death in 1740, it came into the library of Göttingen in 1744.

Kirchner's authorship is testified by Ludolf himself, but cannot safely be explained. This does not diminish, however, the value of the source itself. It shows that in 1695/96 there was a fierce struggle in Vienna, if and how a Jesuit university can be erected in Breslau. At that time it was planned as a complete university with the four classic faculties. When in 1702 only a university with two faculties was founded, this semi-university was a compromise between supporters and opponents of a Catholic university in a town being governed by Protestants.